

11.04.14

Fz - Wi

Geszentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes**A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Nachgang zur Umsetzung von komplexen EU- bzw. internationalen Vorgaben am Ende der 17. Legislaturperiode vorgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (CRD IV-Umsetzungsgesetz), durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013 (AIFM-Umsetzungsgesetz). Beispielsweise sollen Verweise und Anpassungen korrigiert, eine durch ein anderes Gesetz überschriebene Änderung erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben angepasst und sprachliche Klarstellungen vorgenommen werden. Darüber hinaus werden Umsetzungen bzw. Anpassungen an EU-Vorgaben nachgeholt.

Zudem werden auf europäischer Ebene neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens in Kraft treten, an die das Kapitalanlagegesetzbuch anzupassen ist. Schließlich ergibt sich aus dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) Anpassungsbedarf im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Fristablauf: 23.05.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz werden die erforderlichen redaktionellen Änderungen vorgenommen. Die Redaktionsversehen in dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats, in dem CRD IV-Umsetzungsgesetz sowie im AIFM-Umsetzungsgesetz werden beseitigt; die nach Erlass des GwGErgG erforderliche Folgeänderungen im Geldwäschegesetz wird durchgeführt; die überschriebene Änderung einer Bestimmung im Wertpapierhandelsgesetz wird erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben wird angepasst, und sprachliche Klarstellungen werden vorgenommen. Erforderliche Umsetzungen von bzw. Anpassungen an europarechtliche Vorgaben werden nachgeholt.

Darüber hinaus wird das Kapitalanlagegesetzbuch an die neuen europarechtlichen Vorgaben wie folgt angepasst:

Die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) wird an den Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 angepasst, deren Inkrafttreten im ersten Halbjahr 2014 erwartet wird.

Die Änderungen von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU, die im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) erfolgen, werden im Kapitalanlagegesetzbuch umgesetzt. Das Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU wird ebenfalls im ersten Halbjahr 2014 erwartet.

Schließlich wird die auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergegangene Zuständigkeit für den Verbraucherschutz im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz bei der Bestimmung der Vertreter der Bundesregierung in Verwaltungsrat und Verbraucherbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 247.183,00 Euro. Der Aufwand entsteht durch Anzeigepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank, mithin durch Änderung von

§ 24 Abs. 3a Kreditwesengesetz (ca. 45.911,00 Euro), § 24 Abs. 3c Kreditwesengesetz (i.V.m. § 24a Absatz 1 Satz 1 ca. 1.085,00 Euro; i.V.m. § 24a Abs. 3 Satz 1 ca. 434,00 Euro), § 24 Absatz 2a Alternative 1 und Alternative 2 Kreditwesengesetz (jeweils ca. 91.821,00 Euro), § 24a Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (ca. 11.576,00 Euro), § 24a Absatz 3 Satz 1 Kreditwesengesetz (ca. 4.630,00 Euro) sowie aus der Änderung von § 2 Abs. 7, 7a Kreditwesengesetz (i.V.m. § 24 Abs.1 Nr. 14a Kreditwesengesetz), aus der sich eine Entlastung in Höhe von ca. 95,00 Euro ergibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung beträgt der Erfüllungsaufwand ca. 195.060,00 Euro durch Änderung von § 24a Absatz 3c Kreditwesengesetz. Der Aufwand entsteht durch Anzeigepflichten der BaFin gegenüber der Aufsicht in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der sich ein Institut niedergelassen hat, und gegenüber dem betroffenen Institut bezüglich einer solchen Anzeige.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme noch Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache **150/14**

11.04.14

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem
Gebiet des Finanzmarktes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 11. April 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des
Finanzmarktes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Aus Gründen der Rechtssicherheit
und aufgrund europarechtlicher Vorgaben sollen die Änderungen bis Juli 2014 in
Kraft treten.

Fristablauf: 23.05.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Institute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.“

b) In Absatz 18 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

c) In Absatz 19 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

d) In Absatz 31 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 1a Absatz 1 wird die Angabe „und 9e“ durch die Angabe „und 9c“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6a wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 Nummer 8 werden die Wörter „Anlage- und Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden nach der Angabe „die §§ 24a“ die Angabe „, 25a Absatz 5, 26a“ eingefügt und nach den Wörtern „33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „§ 35 Absatz 2 Nummer 5“ gestrichen.

- d) In Absatz 7a wird nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14,“ die Angabe „14a,“ eingefügt, nach der Angabe „die §§ 25,“ wird die Angabe „25a Absatz 5,“ eingefügt und nach der Angabe „33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,“ werden die Wörter „35 Absatz 2 Nummer 5,“ gestrichen.
 - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben,“ gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 14,“ wird die Angabe „14a,“ eingefügt.
 - cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe „die §§ 26a“ werden die Wörter „35 Absatz 2 Nummer 5 und §“ gestrichen.
 - f) In Absatz 8a werden nach den Wörtern „Die Anforderungen“ die Wörter „des § 25a Absatz 5,“ eingefügt.
 - g) Absatz 8b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Finanzportfolioverwalter“ wird das Wort „, Abschlussvermittler“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 14“ wird die Angabe „, 14a“ eingefügt.
 - cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - dd) Nach den Wörtern „und die Artikel“ wird die Angabe „39,“ gestrichen und nach der Angabe „sowie 89 bis“ die Angabe „91, 95 Absatz 1 und 3,“ eingefügt.
 - h) Absatz 9a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben, sind die §§ 2c, 6b, 10, 10c bis 10i, 11, 12a bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 6, 10, 14, 14a, 16, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, §§ 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, §§ 25a bis 25e, 26a, 32, 33, 34, 36 Absatz 3 Satz 1 und 2, §§ 45 und 45b dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“
 - i) Absatz 9e wird aufgehoben.
 - j) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Anlage- oder Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.
 - k) In Absatz 12 Satz 5 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 Nummer 4 und 6“ ersetzt.
4. In § 2a werden in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 jeweils die Wörter „an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1“ durch die Wörter

„gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b und c bezüglich der Risikocontrolling-Funktion“ ersetzt.

5. § 7b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird dem Wort „Genehmigung“ das Wort „die“ vorangestellt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abgedeckte“ durch das Wort „erfasste“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 6b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „nach § 6b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 313, 314, 489, 490, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 ist.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann auf die Eigenmittel nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung einen Korrekturposten festsetzen.“

7. § 10a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Institute, die nach § 1a als CRR-Institute gelten, gelten hierbei als Institute im Sinne des Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“
- b) In Satz 8 werden nach dem Wort „Institutsgruppe“ die Wörter „im Sinne dieser Vorschrift“ eingefügt.

8. In § 10d Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gemäß Artikeln 107 bis 311 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Angabe „gemäß den Artikeln 107 bis 311 und 325 bis 377 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

9. In § 10i Absatz 5 Nummer 5 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Buchstaben b bis e“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital“ durch die Wörter „mit hartem Kernkapital nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „, das Ausscheiden eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 13 wird das Wort „qualifizierten“ durch das Wort „bedeutenden“ ersetzt.
- b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „qualifizierten“ durch das Wort „bedeutenden“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 der Instituts-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374)“ durch die Wörter „§ 17 der Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.“

- d) Absatz 3a Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft gelten Satz 1 Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen sollen und Satz 1 Nummer 4 und 5 hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans dieser Gesellschaft sowie die Sätze 2 bis 4 entsprechend.“

12. In § 24a wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Auf ein Finanzdienstleistungsinstitut, das Factoring im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 betreibt und die Absicht hat, für diese Tätigkeit eine Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zu errichten oder diese Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zu betreiben, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, sofern die Voraussetzungen des § 53b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedsstaats über die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel des Finanzdienstleistungsinstituts und die nach Artikel 92 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Gesamtrisikobeträge von dessen Mutterkreditinstitut zu unterrichten ist.“

13. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Artikels“ die Angabe „22“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Teil der variablen Vergütung“ die Wörter „in Instrumenten gezahlt wird, die“ eingefügt und nach dem Wort „zurückbehalten“ wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nummer 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vergütungskontrollausschusses“ die Wörter „und eines Vergütungsbeauftragten“ eingefügt.

14. § 25c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsleiter“ die Wörter „eines CRR-Instituts“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ und nach den Wörtern „Ziele verfolgen,“ die Wörter „insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4b Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4a gilt für“ durch das Wort „Für“ und die Wörter „mit der Maßgabe“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

15. § 25d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Instituts“ durch das Wort „CRR-Instituts“ ersetzt und werden die Wörter „, im Fall einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist,“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „bereits“, „anderen“ und „weiteren“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 4 wird das Wort „bereits“ gestrichen und werden die Wörter „drei anderen“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt jeweils auch für Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist und ihr ein CRR-Institut nachgeordnet ist.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Mehrere Mandate gelten“ durch die Wörter „Dabei gelten im Sinne von Satz 1 Nummer 3 und 4 mehrere Mandate“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ eingefügt und die Wörter „überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind“ durch die Wörter „nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen“ ersetzt.
- ee) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „über die Anzahl der nach Satz 1 Nummern 3 und 4 höchstens zulässigen Mandate hinaus“ eingefügt und die Wörter „als nach Satz 1 Nummer 3 und 4 erlaubt“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, das kein CRR-Institut ist, oder einer Finanzholding-Gesellschaft, kann nicht sein:

- a) wer in dem betreffenden Unternehmen Geschäftsleiter war, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind oder
- b) wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, Mitglied des Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an.“

c) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Risikoausschuss von der Geschäftsleitung Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur überwacht werden können, und überwacht deren Umsetzung.“

- 16. In § 25i Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 25j“ durch die Angabe „§ 25l“ ersetzt.
- 17. In § 25k Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 25k Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25l Absatz 1“ ersetzt.
- 18. § 25l wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „25g Absatz 1,3 und 4“ durch die Wörter „§ 25h Absatz 1, 3 und 4“ und wird die Angabe „§§ 25h und 25j“ durch die Angabe „§§ 25i und 25k“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7 oder § 10a Absatz 3a Satz 6 oder Satz 7“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.
- 19. In § 25n Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 25g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25h Absatz 1“ ersetzt.

20. In § 26a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „als Anhang zum Jahresabschluss im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 offenzulegen und von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen:“ durch die Wörter „in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 aufzunehmen, von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen:“ ersetzt.
21. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „nach den §§ 25b,“ die Wörter „25c Absatz 2 bis 4b, § 25d Absatz 3 bis 12, §“ eingefügt und nach den Wörtern „jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22“ werden die Wörter „, nach § 51a Absatz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51a Absatz 1, nach § 51b Absatz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 b Absatz 2 und nach § 51 c Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§§ 17, 20, 23“ die Angabe „, 25“ eingefügt.
22. In § 31 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Sie kann ferner Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, von den Verpflichtungen nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere aufgrund der Institutsgröße, angezeigt ist.“
23. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter gegen die Anforderungen des § 25 c Absatz 2 verstößt;“
 - bb) Die bisherige Nummer 4b wird Nummer 4c.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder Abschlussvermittler“ gestrichen.
24. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5 und 7 werden aufgehoben.
 - b) In Nummer 8 werden die Wörter „oder die in Artikel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU“ gestrichen.
25. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagebuchs“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „25d Absatz 3 Satz 1“ jeweils die Angabe „und 2 sowie § 25d Absatz 3a Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 6 und 7 werden nach dem Wort „die“ jeweils die Wörter „nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete“ eingefügt.
- cc) In Nummer 8 werden die Wörter „die Person“ durch die Wörter „die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete Person“ ersetzt und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt
- dd) In Nummer 9 werden die Wörter „die Person“ durch die Wörter „die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete Person“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 - „10. die nach § 25d Absatz 3a Satz 1 bezeichnete Person mehr als fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt.“

26. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils das Wort „Gesamtkennziffer“ durch das Wort „Gesamtkapitalquote“ ersetzt und das Wort „anrechenbaren“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „gewinnabhängige“ durch das Wort „gewinnabhängigen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird nach den Wörtern „Maßnahmen zu berichten ist“ ein Komma eingefügt.

27. § 45b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 5 Satz 1 und 2,“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 6“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Bundesanstalt ist berechtigt, Maßnahmen nach Satz 1 zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 sowie zusammen oder zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 51a Absatz 2 Nummer 4 anzuordnen.“

28. § 45c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagebuchs“ ersetzt.

29. § 46 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

- „Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen einschließlich interoperabler Systeme sowie

von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind bei Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.“

30. § 48b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „erforderlichen Eigenmittel“ die Wörter „erforderlichen Eigenmittel“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„5. die Verhältnisse auf den Finanzmärkten, insbesondere die von den Marktteilnehmern erwarteten Folgen eines Zusammenbruchs des Instituts auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf den Finanzmarkt, das Vertrauen der Einleger und Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes und der Realwirtschaft,

6. die Ersetzbarkeit der von dem Institut angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme,

7. die Komplexität der vom Institut mit anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte,

8. die Art, der Umfang und die Komplexität der vom Institut grenzüberschreitend abgeschlossenen Geschäfte sowie die Ersetzbarkeit der grenzüberschreitend angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme.“

bb) Nummer 9 wird aufgehoben.

31. In § 48t Absatz 5 wird in den Nummern 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Prozentpunkte“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

32. In § 49 wird nach der Angabe „des § 13c Abs. 3 Satz 4“ die Angabe „des § 25c Absatz 4c“ eingefügt.

33. In § 51a Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Wohnungsunternehmen“ durch das Wort „Wohnungsunternehmen“ ersetzt.

34. § 51c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 25c Absatz 4a Nummer 3 Buchstabe d, e und g gilt mit der Maßgabe, dass die Berichtserstattung in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

35. In § 53 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

36. In § 53b Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „EU-Mutter-Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ ersetzt.

37. In § 53d Absatz 3 werden nach den Wörtern „von Absatz 1“ die Wörter „ und § 15 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes“ eingefügt.
38. In 53l Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 34“ durch die Angabe „bis 35“ ersetzt.
39. In § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f wird nach der Angabe „Nummer 4, 6, 8, 9, 12,“ die Angabe „13,“ gestrichen.
40. § 60b wird wie folgt gefasst:

„§ 60b

Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Bundesanstalt soll jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut oder Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter eines Instituts oder Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Die Rechte der Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Die Bekanntmachung einer unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(3) Eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf nicht nach Absatz 1 bekannt gemacht werden, wenn eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erheblich gefährden oder eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

(4) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung mit Ausnahme von Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde oder
3. den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.

(5) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 mit Ausnahme der Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c sollen mindestens für

fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben.“

41. § 64r wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Deutsche Bundesbank kann ab dem 1. Januar 2015 von den am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen diejenigen Stammdateninformationen verlangen, die notwendig sind, um die mit Ablauf der Übergangsfristen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 neu zu meldenden Millionenkreditnehmer zu erfassen.“

b) In Absatz 13 Satz 1 und Absatz 14 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ die Wörter „Mandate als Geschäftsleiter und für“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 89a Vergütung, Aufwendungsersatz“.

b) In der Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.

c) In den Angaben zu § 331, § 332, § 333 und § 334 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.

d) In der Angabe zu § 344 werden nach dem Wort „Verwaltungsgesellschaften“ die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.

e) Nach der Angabe zur Überschrift zu Kapitel 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 352a Definition von geschlossenen AIF im Sinne von § 353“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...]/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABl. L [...] vom [...], S. [...]) erfüllen.“.

b) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „verwaltet“ die Wörter „oder Dienstleistungen- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringt“ eingefügt.

bb) In Nummer 16 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

cc) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

dd) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „Registrierung der Mitgliedstaat“ die Wörter „oder der Vertragsstaat“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „der Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

ee) In den Nummern 19 und 20 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

ff) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

gg) In Nummer 38 werden nach den Wörtern „anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und nach den Wörtern „demselben Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
 - b) Absatz 4b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. der von ihr verwaltete inländische Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist, auf die die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden sind und in deren Satzung
 - a) eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und
 - b) eine mindestens einjährige Kündigungsfrist bestimmt wird,“
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „geschlossenen“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „geschlossene“ gestrichen.
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 14“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 14“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „, des § 51 Absatz 8, des § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 und des § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
 5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „, § 329 Absatz 4“ und die Wörter „geeignete und erforderliche“ gestrichen und die Wörter „oder § 326 Absatz 3“ durch die Wörter „, § 326 Absatz 3 oder § 329 Absatz 4“ ersetzt.
 6. In § 9 Absatz 9 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
 - b) In Absatz 10 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

8. In § 12 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7 und in dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.
11. In § 22 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
12. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „mit einem Anfangskapital von“ gestrichen.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 24c und 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Wörter „und Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
14. § 44 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditgesellschaft ist, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.
 - b) Die folgende Sätze werden angefügt:

„Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4 als offener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 108 bis 123 oder die §§ 124 bis 138. Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4 als geschlossener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161. Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4a oder Absatz 5 in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161.“
15. § 51 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „§§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „, soweit es sich um den Vertrieb von Anteilen an fremden OGAW handelt,“ gestrichen.

- c) In Satz 3 werden die Wörter „294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.
16. In § 52 Absatz 5 werden die Wörter „294 Absatz 1, §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, §§ 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.
17. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 und in Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder welche Dienst- und Nebendienstleistungen sie zu erbringen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Verwaltung des EU-AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verwaltung von EU-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 und 7 werden jeweils die Wörter „oder die Verwaltung des EU-AIF“ durch die Wörter „, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen“ ersetzt.
18. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erbringen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „und welche Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sie zu erbringen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt und die Wörter „§ 295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „§§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.

19. In § 66 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.

20. In § 67 Absatz 1 Satz 1 und § 68 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

21. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder die anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

22. In § 82 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

23. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

Vergütung, Aufwendungsersatz

(1) Die Verwahrstelle darf der AIF-Verwaltungsgesellschaft aus den zu einem inländischen AIF gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des inländischen AIF zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Werden die Konten bei einer anderen Stelle nach § 83 Absatz 6 Satz 2 geführt, bedarf die Auszahlung der der AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des inländischen AIF zustehenden Vergütung und des ihr zustehenden Ersatzes von Aufwendungen der Zustimmung der Verwahrstelle.

(2) Die Verwahrstelle darf die Vergütung, die ihr für die Verwahrung des inländischen AIF und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht, nur mit Zustimmung der AIF-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Entsprechendes gilt, wenn die zu einem inländischen AIF gehörenden Konten bei einer anderen Stelle nach § 83 Absatz 6 Satz 2 geführt werden.“

24. § 96 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden das Wort „Publikumssondervermögen“ durch das Wort „Publikumsteilsondervermögen“ ersetzt und die Wörter „eines Teils Sondervermögens“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden das Wort „Spezialsondervermögen“ durch das Wort „Spezialteilsondervermögen“ ersetzt und die Wörter „eines Teils Sondervermögens“ gestrichen.

25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mindestens zweimal im Monat“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch mindestens einmal im Jahr“ gestrichen.

26. In § 107 Absatz 2 werden nach dem Wort „Abwicklungsbericht“ die Wörter „eines Publikumssondervermögens“ eingefügt.

27. § 110 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung hat vorzusehen, dass die Aktionäre ein Recht zur Rückgabe ihrer Aktien nach den Vorgaben dieses Gesetzes haben.“

28. In § 116 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; bei einer Publikumsinvestmentaktiengesellschaft besteht dieses Recht mindestens zweimal im Monat“ eingefügt.

29. § 117 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Publikumsinvestmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Publikumsteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden das Wort „Spezialinvestmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Spezialteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt und die Wörter „der Teilgesellschaftsvermögen“ gestrichen.

30. In § 125 Absatz 2 Satz 2 und in § 133 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mindestens einmal pro Jahr“ gestrichen.

31. In § 154 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „offene“ durch das Wort „geschlossene“ ersetzt.

32. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nicht.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

33. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Ausstattungsmerkmale“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird das Wort „Rechten“ durch das Wort „Ausgestaltungsmerkmalen“ ersetzt.

34. § 165 Absatz 2 Nummer 39 wird wie folgt gefasst:

„39. bei Investmentvermögen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an eine, mehrere oder alle Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden dürfen, und mit weiteren Teilinvestmentvermögen desselben Investmentvermögens, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nur an eine oder mehrere andere Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, den drucktechnisch an hervorgehobener Stelle herausgestellten Hinweis, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.“

35. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe „2010/43/EU“ die Wörter „oder der Artikel 38 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013“ eingefügt.

36. In § 174 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 167“ durch die Angabe „§ 171“ ersetzt.

37. § 196 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind,“ durch die Wörter „offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF dürfen nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-

Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.“

38. In § 223 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 224 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden jeweils nach der Angabe „§ 98 Absatz 1“ die Wörter „oder § 116 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
39. In § 227 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 98“ die Wörter „Absatz 1 oder § 116 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
40. In § 228 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „nicht jederzeit“ durch die Wörter „oder § 116 Absatz 2 Satz 1 nicht mindestens zweimal im Monat“ ersetzt.
41. In § 231 Absatz 4 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.
42. In § 249 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie des § 234“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
43. § 250 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Immobilien-Sondervermögen“ durch die Wörter „Vermögensgegenständen im Sinne des § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
44. In § 263 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Wertes des geschlossenen Publikums-AIF“ werden durch die Wörter „Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe des geschlossenen Publikums-AIF zu berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.
45. § 270 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU“ durch die Wörter „bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013“ ersetzt.
46. In § 277 werden nach den Wörtern „zu vereinbaren“ die Wörter „oder aufgrund der konstituierenden Dokumente des AIF sicherzustellen“ eingefügt.

47. § 282 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfüllt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen oder mehrere allgemeine offene inländische Spezial-AIF verwaltet, die in § 287 genannten Voraussetzungen, sind die §§ 287 bis 292 anzuwenden.“

48. In § 287 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

49. § 293 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „andere Anlegergruppe“ durch die Wörter „oder mehrere andere Anlegergruppen“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „oder nach dem Recht des Herkunftsstaates“ eingefügt.

50. In § 294 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Unterabschnitts 1“ durch die Angabe „Unterabschnitts 2“ ersetzt.

51. § 295 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „Unterabschnitts 1“ durch die Angabe „Unterabschnitts 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Unterabschnitts 2“ durch die Angabe „Unterabschnitts 3“ ersetzt.

52. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „7,“ die Wörter „und § 247 Absatz 1“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „und § 247 Absatz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahres- und Halbjahresbericht“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 auf Verlangen gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen. In letzterem Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

53. In § 305 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „in Textform“ ersetzt.

54. § 306 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteile oder Aktien gekauft hat,“ durch die Wörter „der Käufer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „derjenige, der auf Grund der wesentlichen Anlegerinformationen Anteile oder Aktien gekauft hat,“ durch die Wörter „der Käufer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anspruch nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 besteht nicht, wenn
1. der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat oder
 2. die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen erworben wurden.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „gekant hat“ die Wörter „oder die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen erworben wurden“ eingefügt.
55. In § 312 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagebedingungen“ die Wörter „und gegebenenfalls die Satzung“ eingefügt.
56. In § 317 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
57. In § 318 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „und gegebenenfalls“ die Wörter „Hinweise entsprechend § 262 Absatz 1 Satz 4, § 262 Absatz 2 Satz 2, § 263 Absatz 5 Satz 2 und gegebenenfalls“ eingefügt.
58. § 320 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Richtlinie 2011/61/EU entsprechen“ die Wörter „und dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „alle wesentlichen Angaben“ die Wörter „zur AIF-Verwaltungsgesellschaft, zum AIF,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
59. § 329 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen“ die Wörter „, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 22 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
60. In § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Interessierten“ die Wörter „oder des Anlegers“ eingefügt.

61. In der Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
62. In § 331 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Vertragsstaaten“ durch die Wörter „der anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
63. In § 332 Absatz 2 Satz 1 und § 334 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einem Vertragsstaat“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat“ ersetzt.
64. In der Überschrift von § 331, in § 331 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 332, in § 332 Absatz 1, in der Überschrift von § 333, in § 333 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 334 und in § 334 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
65. In § 337 Absatz 2 und § 338 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2“ ersetzt.
66. In § 340 Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4, § 51 Absatz 8, § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 jeweils“ ersetzt.
67. § 342 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch das Wort „für“ und die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch das Wort „für“ ersetzt.
68. § 344 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bezieht sich dieses Gesetz auf andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, so gilt diese Bezugnahme jeweils erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die für die entsprechende Vorschrift dieses Gesetzes maßgeblichen Rechtsakte der Europäischen Union gemäß Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.

(3) Unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, soweit diese Rechtsakte gemäß Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.“.

69. Nach der Überschrift von Kapitel 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird der folgende § 352a eingefügt:

„§ 352a

Definition von geschlossenen AIF im Sinne von § 353

Abweichend von § 1 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 sind geschlossene AIF im Sinne von § 353 auch solche AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen.“

70. § 353 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne von §§ 30, 272 und 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

- bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 4 sind“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne von § 272, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

- c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, die Regelungen für geschlossene AIF treffen, als geschlossene AIF. Abweichend von Satz 3 sind sie jedoch nur geschlossene AIF im Sinne von §§ 30, 272 und § 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, ist § 161 Absatz 1 nicht anzuwenden und gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenständen

de und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

d) Die folgenden Absätze 9 bis 13 werden angefügt:

„(9) Inländische geschlossene AIF gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes als geschlossene AIF, wenn sie

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...]/2014 erfüllen und
2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden.

Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30, anstelle von §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend und § 161 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(10) Die einem inländischen AIF, der

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...]/2014 erfüllt und
2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum [einsetzen: *Datum der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung erfüllt,

vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] erteilte Genehmigung von Anlagebedingungen gemäß § 268 oder mitgeteilte Vertriebsfreigabe gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3 erlöschen am [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*], wenn der inländische AIF nicht vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurde. Entsprechendes gilt für die Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44, die beabsichtigt, einen AIF im Sinne des Satzes 1 zu verwalten. Der Antrag einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der auf eine Genehmigung der Anlagebedingungen eines inländischen AIF im Sinne von Satz 1 durch die Bundesanstalt nach diesem Gesetz in der bis zum [einsetzen: *Datum der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung gerichtet ist und der vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] bei der Bundesanstalt eingegangen ist, jedoch bis zum Ablauf des [einsetzen: *Datum der Verkündung dieses Gesetzes*] noch nicht genehmigt war, gilt als am [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] gestellter Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen nach diesem Gesetz in der ab [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] geltenden Fassung. Sofern erforderliche Angaben oder Dokumente fehlen, hat die Bundesanstalt diese nachzufordern.

(11) Inländische AIF, die

1. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum [einsetzen: *Datum der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung erfüllen,
2. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...]/2014 erfüllen und

3. vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden,

gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes als geschlossene AIF, wenn ihre Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 angepasst werden und die Anpassungen spätestens am [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*] in Kraft treten. Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30, anstelle von §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend und § 161 Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Die vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] erteilte Genehmigung von Anlagebedingungen nach § 268 oder mitgeteilte Vertriebsfreigabe gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3 erlöschen am [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*], wenn die nach Satz 1 geänderten Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF nicht bis zum [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*] in Kraft getreten sind. Entsprechendes gilt für die Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44, die einen AIF im Sinne des Satzes 1 verwaltet. Bis zum [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*] sind die Anleger in dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle auf die notwendige Anpassung der Rückgaberechte an die Anforderungen in Artikel 1 Absatz 5 der der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 und die Folgen einer unterbliebenen Anpassung hinzuweisen. Bei Spezial-AIF muss dieser Hinweis im Rahmen der Informationen gemäß § 307 erfolgen.

(12) Für den Vertrieb von geschlossenen EU-AIF und ausländischen geschlossenen AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und
2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,

an Privatanleger im Inland gelten die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz.

(13) Für den Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...]/2014 erfüllen,
2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum [einsetzen: *Datum der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung erfüllen und
3. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,

an Privatanleger im Inland gelten die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz, wenn die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...]/2014 angepasst werden und die in Kraft getretene Anpassung der Bundesanstalt bis spätestens [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*] angezeigt wird; andernfalls erlischt die Vertriebsberechtigung für diese AIF am [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*]. Absatz 11 Satz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 7 Absatz 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 121 bis 123 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 297 bis 299, 301 und 303 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift „Dreiunddreißigster Abschnitt Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz“ wird gestrichen.
2. Nach dem ersten Artikel 71 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts) wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Vierunddreißigster Abschnitt Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz“.

3. Der bisherige zweite Artikel 71 (Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz) wird Artikel 72.

Artikel 5

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abschlussvermittlung,“ gestrichen.
2. In § 30a Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.
3. § 31 Absatz 3a Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch „, und“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes jeweils zusätzlich das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“
4. In § 37n wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 37w Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.
6. In § 37z Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

In § 1 Absatz 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes

Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 16 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ jeweils die Wörter „eines Finanzkonglomerats“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „und die Einbeziehung der Gruppe in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene oder die Anwendung der §§ 23 bis 25 nicht erforderlich oder im Hinblick auf die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre“ eingefügt.
3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften,“ die Wörter „extern verwaltete Investmentgesellschaften,“ eingefügt.
4. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Geldwäschegesetzes

In § 16 Absatz 1 Satz 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 9 bis 13“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993, S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 104g Absatz 2“ das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, Absatz 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).“

2. In § 64b Absatz 3 werden die Wörter „oder des gesamten Konglomerats“ gestrichen.

3. § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b wird aufgehoben.

4. § 123g wird wie folgt gefasst:

„§ 123g

Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz

§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der ab dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.“

Artikel 11

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

2. In § 34h Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „, des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung“ gestrichen.
3. § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe I wird wie folgt gefasst:
„I) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt,“

Artikel 12

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) zwei Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, -
 - b) Buchstabe d wird aufgehoben.
2. In § 8a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 17d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 11 Nummer 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Nachgang zur Umsetzung von komplexen EU- bzw. internationalen Vorgaben am Ende der 17. Legislaturperiode vorgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (CRD IV-Umsetzungsgesetz), durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013 (AIFM-Umsetzungsgesetz). Beispielsweise sollen Verweise und Anpassungen korrigiert, eine durch ein anderes Gesetz überschriebene Änderung erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben angepasst und sprachliche Klarstellungen vorgenommen werden. Schließlich werden Umsetzungen bzw. Anpassungen an EU-Vorgaben nachgeholt.

Zudem wurden auf europäischer Ebene neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens gemacht, an die das Kapitalanlagegesetzbuch anzupassen ist. Bei den EU-Vorgaben handelt es sich zum einen um die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final). Abweichend von der bisherigen Begriffsdefinition des KAGB und entsprechend den Vorgaben in der Delegierten Verordnung sollen als geschlossene AIF grundsätzlich nur noch solche Fonds gelten, bei denen keine Rücknahme der Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase möglich ist. Das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung wird im ersten Halbjahr 2014 erwartet. Zum anderen handelt es sich um eine Änderung von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1), durch die klargestellt wird, dass sich der EU-Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Das Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU wird ebenfalls im ersten Halbjahr 2014 erwartet.

Schließlich ist aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergegangen. Dies wird im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz bei der Bestimmung der Vertreter der Bundesregierung in Verwaltungsrat und Verbraucherbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachvollzogen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 (KWG)

Das Kreditwesengesetz wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) ge-ändert und ergänzt, mit dem europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wur-den. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Daher wurden im Kreditwesengesetz die der Verordnung widersprechenden oder entge-genstehenden nationalen Vorschriften geändert oder entfernt. Sowohl bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU als auch bei der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Redaktionsversehen unterlaufen, die behoben werden. Darüber hinaus werden materiell neue Regelungen eingefügt, deren kurzfristiges Inkrafttreten notwendig ist.

Das Kreditwesengesetz wurde auch durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsicht-lich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013 (BGBl. I 1862) geändert. Die bislang im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Regelungen bezüglich der zusätzlichen Beauf-sichtigung eines Finanzunternehmens eines Finanzkonglomerats wurden in einem neuen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zusammengeführt und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/89/EU ergänzt. Hierbei ist ein Redaktionsversehen unterlaufen, der nicht schon in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren beseitigt wurde.

Artikel 2 (KAGB)

Mit den Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches werden überwiegend redaktionelle Fehler korrigiert. Neben diesen redaktionellen Änderungen wird das Kapitalanlagegesetz-buch an die folgenden europarechtlichen Vorgaben angepasst:

Die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) wird an den Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) angepasst. Abweichend von der bishe-rigen Begriffsdefinition des KAGB werden entsprechend der Definition in der Delegierten Verordnung zukünftig als geschlossene AIF grundsätzlich nur noch solche Fonds gelten, bei denen eine Rücknahme der Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase nicht möglich ist.

Im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) soll Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Par-laments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) geändert werden, indem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Diese Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU sollen im Kapitalanla-gegesetzbuch umgesetzt werden.

Artikel 3 (AltZertG)

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wurde am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt. Die Verweise im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auf das Investmentgesetz sind daher durch Verweise auf das Kapitalanlagegesetzbuch zu ersetzen.

Artikel 4 (EGHGB)

Durch die Änderung im EGHGB wird eine Doppelbelegung von Artikeln korrigiert, die durch das AIFM-Umsetzungsgesetz erfolgte.

Artikel 5 (WpHG)

Im Wertpapierhandelsgesetz werden redaktionelle Folgeänderungen zu einer Änderung im KWG vorgenommen, eine durch das AIFM-Umsetzungsgesetz versehentlich überschriebene vorherige Änderung des § 31 Absatz 3a Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes wieder eingefügt sowie durch Streichung des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes fehlerhaft gewordene Verweisungen korrigiert.

Artikel 6 (EAEG)

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wurde am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt. Die Verweise im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz auf das Investmentgesetz sind daher durch Verweise auf das Kapitalanlagegesetzbuch zu ersetzen.

Artikel 7 (FKAG)

Bei dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013 (BGBl. I 1862) sind auch Redaktionsversehen im Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz unterlaufen, die nicht schon in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren beseitigt wurden.

Artikel 8 (GwG)

Gewerbliche Güterhändler sind mit Änderung des § 2 Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) nicht mehr Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG, sondern nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG. Die Befugnis der zuständigen Behörde, Verpflichteten nach § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz oder gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die Ausübung des Geschäfts oder des Berufs zu untersagen, erfasst seit der vorgenannten Gesetzesänderung aufgrund einer redaktionell unterbliebenen Anpassung nicht gewerbliche Güterhändler, da sich § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG explizit auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12 GwG bezieht. Der Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG ist auf gewerbliche Güterhändler und damit Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG zu erweitern.

Ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes soll damit behoben werden. Darüber hinaus ist ein irrtümlich bestehender Verweis auf Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a GwG auf Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG zu korrigieren.

Artikel 9 (PfandbriefG)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) haben sich Vorschriften im Kreditwesengesetz geändert, auf die im Pfandbriefgesetz verwiesen wird. Als Redaktionsversehen wurden diese Verweise nicht durchgängig geändert. Mit den Änderungen des Pfandbriefgesetzes werden zwei durch Gesetzesänderung fehlerhafte Verweise auf das Kreditwesengesetz korrigiert.

Artikel 10 (VAG)

Bei dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013 (BGBl. I 1862) sind auch Redaktionsversehen im Versicherungsaufsichtsgesetz unterlaufen, die nicht schon in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren beseitigt wurden.

Artikel 11 (GewO)

Die Neufassung des § 2 Absatz 6 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes macht eine Anpassung des § 34f Absatz 1 Satz 1 erforderlich. Es hat sich herausgestellt, dass § 34h Absatz 1 Satz 5, wonach im Rahmen des erleichterten Erlaubnisverfahrens keine Prüfung des Nachweises der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung erfolgt, in der Praxis zu erheblichen Problemen führen kann. Daher ist diese Regelung aufzuheben.

Artikel 12 (FinDAG)

Durch die Änderungen im FinDAG werden die Regelungen über die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Verbraucherbeirat infolge der geänderten Zuständigkeitsverteilung für die Verbraucherpolitik innerhalb der Bundesregierung entsprechend angepasst. Zudem wird eine Verweisung korrigiert, die infolge der Aufhebung des § 2 Absatz 1 Satz 2 WpHG durch das AIFM-Umsetzungsgesetz fehlerhaft geworden war.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1-7 und 9-12 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft bzw. für Artikel 8 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 letzte Alternative GG. Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, die von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffenen Gesetze, die bundeseinheitlich gelten, dementsprechend auch zu ändern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient teilweise gerade der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Der Gesetzentwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 247.183,00 Euro. Der Aufwand entsteht durch Anzeigepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank, mithin durch Änderung von § 24 Abs. 3a Kreditwesengesetz (ca. 45.911,00 Euro), § 24 Abs. 3c Kreditwesengesetz (i.V.m. § 24a Absatz 1 Satz 1 ca. 1.085,00 Euro; i.V.m. § 24a Abs. 3 Satz 1 ca. 434,00 Euro), § 24 Absatz 2a Alternative 1 und Alternative 2 Kreditwesengesetz (jeweils ca. 91.821,00 Euro), § 24a Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (ca. 11.576,00 Euro), § 24a Absatz 3 Satz 1 Kreditwesengesetz (ca. 4.630,00 Euro) sowie aus der Änderung von § 2 Abs. 7, 7a Kreditwesengesetz (i.V.m. § 24 Abs.1 Nr. 14a Kreditwesengesetz), aus der sich eine Entlastung in Höhe von ca. 95,00 Euro ergibt.

Für die Verwaltung beträgt der Erfüllungsaufwand ca. 195.060,00 Euro durch Änderung von § 24a Absatz 3c Kreditwesengesetz. Der Aufwand entsteht durch Anzeigepflichten der BaFin gegenüber der Aufsicht in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der sich ein Institut niedergelassen hat, und gegenüber dem betroffenen Institut bezüglich einer solchen Anzeige.

4. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme, noch Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzesentwurf hat keine verbraucher-spezifischen oder geschlechterspezifischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1):

Buchstabe a (Absatz 9):

Die Formulierung entspricht der Fassung der Sätze 2 und 3 des § 1 Absatz 9 KWG vor Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes. Diese Formulierung diene der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 3 der RL 2006/48/EG. Die Regelung Artikel 21 Absatz 3 der RL 2006/48/EG findet sich wortgleich in Artikel 27 der RL 2013/36/EG und ist in deutsches Recht umzusetzen. Durch ein redaktionelles Versehen erfolgte aber bei der Neu-

formulierung des § 1 Absatz 9 KWG auch die Streichung der Sätze 2 und 3. Durch die vorliegende Änderung wird dieses Versehen korrigiert.

Buchstabe b (Absatz 18):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Das Investmentgesetz wurde zum 21. Juli 2013 aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Buchstabe c (Absatz 19 Nummer 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. § 104k VAG wurde aufgehoben.

Buchstabe d (Absatz 31)

Die Ergänzung der Definition der zentralen Gegenpartei durch Satz 2 wurde mit dem EMIR-Umsetzungsgesetz eingefügt. Die Ergänzung war erforderlich, weil zum damaligen Zeitpunkt die CRR und CRD IV noch nicht in Kraft getreten waren. Nachdem die CRR und die CRD IV nunmehr zur Geltung gekommen sind, ist Satz 2 überflüssig und daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 1a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung von § 2 Absatz 9e. Bei der Aufnahme des § 2 Absatz 9c in die Aufzählung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Buchstabe a (Absatz 1):

Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG, BGBl. I Nr. 76 vom 23.12.2013, S. 4318) wurde mit Blick auf die Bestimmungen über Europäische Risikokapitalfonds in Kapitel 5 des KAGB (= § 337 KAGB) das Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen (Wagniskapitalbeteiligungsgesetz – WKBG) aufgehoben. Die Streichung von § 2 Absatz 1 Nummer 6a ergibt sich aus der Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes.

Buchstabe b (Absatz 6 Nummer 8):

Mit dieser Änderung wird § 2 Absatz 6 Nummer 8 der Vorschrift des § 2a Absatz 1 Nummer 7 WpHG angepasst, so dass die Parallelvorschriften nun auch inhaltlich identisch sind.

Buchstabe c (Absatz 7):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens und um eine Folgeänderung nach der Aufhebung des § 35 Absatz 2 Nummer 5. Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die betroffenen Finanzdienstleistungsinstitute nicht zur Anwendung kommen.

Buchstabe d (Absatz 7a):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Finanzierungsleasing- und Factoring-Unternehmen sind keine Wertpapierfirmen im Sinne der CRR und CRD IV, die EU- Verordnung und Richtlinie gelten daher nicht unmittelbar. Es war nicht der Wille des Gesetzgebers, die CRR für die Unternehmen in vollem Umfang zur Anwendung zu

bringen. Ebenso war es nicht intendiert, die national umzusetzenden Regelungen der CRD IV in vollem Maße für die Finanzierungsleasing- und Factoring-Unternehmen anzuwenden. Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die Unternehmen nicht zur Anwendung kommen.

Da die Unternehmen von § 24 Absatz 1 Nummer 14 freigestellt sind, ist es folgerichtig, sie auch von Nummer 14a freizustellen.

Die Streichung von § 35 Absatz 2 Nummer 5 ergibt sich aus der Aufhebung der Vorschrift.

Buchstabe e (Absatz 8):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 8 Nummer 1):

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 c) CRR nimmt aus dem Begriff der Wertpapierfirmen nicht die Institute aus, die eine Multilaterale Handelsplattform oder das Platzierungsgeschäft betreiben. Dies Unternehmen bleiben also Institute im Sinne der CRR. Die Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 8 KWG kann für diese Institute daher nicht gelten. Institute, die die Dienstleistung der Abschlussvermittlung erbringen, sind zwar ebenfalls von der Ausnahme des Art 4 Abs. 1 Nr. 2 c) CRR erfasst. Für diese Institute verlangt die CRR aber dennoch über Art 95 Abs. 2 Unterabsatz 2, Art 92 Abs. 1 CRR die Einhaltung der dort genannten Kapitalquoten. Die Abschlussvermittler waren daher aus der Ausnahme des § 2 Abs. 8 KWG herauszunehmen und in § 2 Abs. 8b KWG aufzunehmen. Die Streichung des Wortes Abschlussvermittler war außerdem erforderlich, um einen Gleichlauf zu § 33 Absatz 1 Satz 2 KWG herzustellen. Die Streichung der Artikel 39, 41, 50 ist der Änderung in § 33 Abs. 1 Satz 1 KWG geschuldet.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 8):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Da die Unternehmen von § 24 Absatz 1 Nummer 14 freigestellt sind, ist es folgerichtig, sie auch von Nummer 14a freizustellen.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 8):

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die betroffenen Unternehmen nicht zur Anwendung kommen.

Doppelbuchstabe dd (Absatz 8):

Die Streichung von § 35 Absatz 2 Nummer 5 ergibt sich aus der Aufhebung der Vorschrift.

Buchstabe f (Absatz 8a)

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die betroffenen Unternehmen nicht zur Anwendung kommen.

Buchstabe g (Absatz 8b):

Die Änderung ist erforderlich, da auch die Finanzdienstleistungsinstitute, die § 2 Absatz 8 b) KWG adressiert, über Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2 der CRR die in Artikel 92 Absatz 1, 2 der CRR genannten Kapitalquoten einhalten müssen. Sie dient damit dazu, die Formulierung des § 2 Absatz 8b KWG in Übereinstimmung mit der unmittelbar geltenden CRR zu bringen. Die Aufnahme der Abschlussvermittler ist erforderlich, da diese ebenfalls über Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2 der CRR die Kapitalquoten einhalten müssen. Die

Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die betroffenen Unternehmen nicht zur Anwendung kommen.

Buchstabe h (Absatz 9a Satz 1):

Die Neufassung des § 2 Absatz 9a Satz 1 aktualisiert die für die genannten Kreditinstitute vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmetatbestände auf die Rechtslage nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Gesetz vom 26. August 2013, BGBl. I S. 3395).

Buchstabe i (Absatz 9e):

Nach Artikel 129 ff. der Richtlinie 2013/36/EU sind in den nationalen Gesetzen Regelungen über Kapitalpuffer für alle CRR-Institute einzuführen. Generelle Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Soweit CRR-Wertpapierfirmen betroffen sind, widerspricht Absatz 9e den Richtlinienvorgaben. Die hier geregelten Ausnahmen für Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Wertpapierfirmen sind, finden sich bereits in anderen Absätzen des § 2. Der Absatz ist daher zu streichen.

Buchstabe j (Absatz 10 Satz 1):

Die Streichung der Abschlussvermittlung aus der Bereichsausnahme für gebundene Vermittler ist Artikel 23 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) geschuldet, der für die Anschlussvermittlung eine entsprechende Ausnahme nicht vorsieht.

Buchstabe k (Absatz 12)

Die Streichung von § 35 Absatz 2 Nummer 5 ergibt sich aus der Aufhebung der Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 2a):

Die Änderungen dienen der Klarstellung, was im Rahmen der jeweiligen Norm unter dem Management von Risiken zu verstehen ist in Abgrenzung zum umfassenden Begriff des Risikomanagements gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3. Der neue Wortlaut hebt gleichzeitig den sachlogischen Zusammenhang der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit dem institutsinternen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Adequacy Assessment Process: ICAAP) stärker hervor, indem die Anforderungen, von denen ein Institut freigestellt werden kann, folgerichtig auf solche beschränkt werden, die der Risikoidentifizierung, -beurteilung, und -steuerung sowie der Risikoüberwachung und -kommunikation (inklusive Risikostrategie und Risikotragfähigkeitskonzept) dienen. Dies entspricht auch schon den bisher gültigen Regelungen, die an dieser Stelle fortgeschrieben werden.

Zu Nummer 5 (§ 7b)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Buchstabe a (Absatz 3):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur klareren Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Kann-Vorschrift in Absatz 3 Satz 1 von den Tatbeständen in Satz 2, namentlich Satz 2 Nummer 1, bei deren Vorliegen höhere Eigenmittelanforderungen festzusetzen sind.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Satz 2 Nummer 3):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Buchstabe b (Absatz 5):

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sieht vor, dass es bei Eigenmittelinstrumenten im Sinne von Artikel 72 und damit bei harten Kernkapitalinstrumenten, zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten und bei Instrumenten des Ergänzungskapitals einschließlich nachrangiger Darlehen keine Gläubigerkündigungsrechte geben darf. Dies ergibt sich aus Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe (e) und (f) für Instrumente des harten Kernkapitals, aus Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe (h) für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und für Instrumente des Ergänzungskapitals einschließlich nachrangiger Darlehen aus Artikel 63 Buchstabe (i) der Verordnung (EU) Nummer 575/2013.

Wegen des sogenannten „Substance over Form“-Grundsatzes können beim harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital einschließlich nachrangiger Darlehen sowohl gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungsvarianten, etwa stille Einlagen, als auch rein schuldrechtliche Ausgestaltungsvarianten, etwa Schuldverschreibungen und Nachrangdarlehen, für die Kapitalüberlassungsverträge genutzt werden. Auf die jeweilige Bezeichnung und Rechtsform kommt es dabei nicht an.

Für die aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit ist aber zwingend erforderlich, dass alle schuldrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen, ordentlichen wie außerordentlichen Gläubigerkündigungsrechte ausgeschlossen sind, um die bankaufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit gewährleisten zu können. Da der Ausschluss der Kündigungsrechte durch Vereinbarung im Kapitalüberlassungsvertrag ist nach allgemeinem Gesellschafts- und Schuldrecht nicht immer möglich. Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass bei einer Kapitalüberlassung, deren Zweck die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 ist, auch die Anwendung der §§ 313, 314, 490 BGB ausgeschlossen ist. Durch die Möglichkeit des Verkaufs der jeweiligen Instrumente auf einem Zweitmarkt oder durch Geschäft mit einem Dritten ist gewährleistet, dass der Gläubiger zeitlich nicht unbegrenzt in der Gläubigerstellung verhaftet ist.

Buchstabe c (Absatz 7 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Der Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist falsch und führt zu einer Nichtanwendbarkeit dieser Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 7 (§ 10a):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3):

Es handelt sich um die Klarstellung, dass Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes, die allein aufgrund des § 1a den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterfallen, bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von ihrer Qualifikation nach EU-Recht als Institute gelten. Diese Klarstellung stellt sicher, dass die bis zum Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Gesetz vom 26. August 2013, BGBl. I S. 3395) geltenden Regeln für die Ermittlung einer Institutsgruppe unverändert fortgeführt werden können.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 8):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Ergänzung stellt die bis zum Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Gesetz vom 26. August 2013, BGBl. I S. 3395) geltende Rechtslage wieder her.

Zu Nummer 8 (§ 10d):

Es handelt sich um die Korrektur eines unvollständigen Verweises. Der in § 10d Absatz 2 umgesetzte Artikel 140 Absatz 1, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2013/36/EU verweist auf Teil 3 Titel II und IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die fehlende Umsetzung des Verweises auf Teil 3 Titel IV wird nunmehr ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 10i):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Anpassung der Regelungen an die Verordnung (EU) 575/2013 (Teil 2).

Zu Nummer 11 (§ 24):

Buchstabe a (Absatz 1):

Doppelbuchstaben aa und bb (Absatz 1 Nummer 1 und 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Begriff des Geschäftsleiters nach dem Kreditwesengesetz umfasst auch Vertreter des Geschäftsleiters, soweit diese zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Instituts berufen sind. Einer diesbezüglichen Klarstellung des anzuzeigenden Personenkreises bedarf es nicht. Eine Ausweitung des anzuzeigenden Personenkreises auf Personen, die nicht Organ des Instituts sind, war nicht intendiert, da das KWG ansonsten keine fachlichen Anforderungen an Personen unterhalb der Leitungsebene stellt.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nummer 13):

Die bisherige nationale Definition der „qualifizierten Beteiligung“ in § 1 Absatz 15 wurde mit Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes aufgehoben, da sich die Definition aus Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der CRR ergibt. § 1 Absatz 9 nimmt hierauf Bezug. Die Anzeigepflicht ist daher anzupassen.

Buchstabe b (Absatz 1a):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1a Nummer 2):

Die bisherige nationale Definition der „qualifizierten Beteiligung“ in § 1 Absatz 15 wurde mit Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes aufgehoben, da sich die Definition aus Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der CRR ergibt. § 1 Absatz 9 nimmt hierauf Bezug. Die Anzeigepflicht ist daher anzupassen.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1a Nummer 6):

Durch ein redaktionelles Versehen verweist die Vorschrift noch auf die alte Fassung der InstitutsVergV aus dem Jahr 2010, die aber durch die InstitutsVergV vom 16.12.2013 (BGBl. I S. 4270) ersetzt wurde. Die Regelung zur Einstufung als bedeutendes Institut hat sowohl den Standort innerhalb der Verordnung gewechselt als auch inhaltlich Änderungen erfahren, so dass auf die neue Norm zu verweisen ist.

Buchstabe c (neuer Absatz 2a):

Bei den Mandaten, die Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder eines CRR-Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft nach

§ 25d Absatz 3 höchstens innehaben dürfen, sind mit dem Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes auch Mandate bei Unternehmen, die nicht der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, zu berücksichtigen. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, damit die BaFin Kenntnis von weiteren Mandaten erlangt und die Einhaltung der Mandatsgrenzen nach § 25d Absatz 3 jederzeit überprüfen kann. Für Geschäftsleiter gibt es diese Anzeigepflicht bereits in § 24 Absatz 3, daher ist es folgerichtig, sie auch für die Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder einzuführen.

Buchstabe d (Absatz 3a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur sich widersprechender Änderungen des Satzes aus dem FiCoD-Umsetzungsgesetz und dem CRD IV-Umsetzungsgesetz.

Zu Nummer 12 (§ 24a):

Der neu eingefügte Absatz 3c) dient der Umsetzung der Artikel 33 bis 39 der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing oder das Factoring im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 KWG betreiben. Die Artikel 33 bis 39 der Richtlinie 2013/36/EU regeln den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit im regulierten Finanzsektor in Form des sogenannten „Europäischen Passes“. Art. 34 der Richtlinie erlaubt auch Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute unter den im Änderungsbefehl genannten Voraussetzungen, den „Europäischen Pass“ zu nutzen. Im Umsetzungsgesetz der Richtlinie 2013/36/EU ist es durch ein redaktionelles Versehen unterblieben, in § 24a KWG den in Deutschland ansässigen und nach dem KWG beaufsichtigten Finanzierungsleasing- und Factoringinstituten die Möglichkeit zur Nutzung des „Europäischen Passes“ für Finanzierungsleasing- und Factoringinstituten einzuräumen. Dieses redaktionelle Versehen soll durch die Einfügung des Absatzes 3c in den § 24a KWG beseitigt werden. Gleichzeitig beseitigt der neu einzufügende Absatz 3c eine Wettbewerbsverzerrung, nach der bisher ausländische Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute mittels des „Europäischen Passes“ unter den Bedingungen des § 53b Abs. 7 KWG im Inland tätig werden durften, die im Inland ansässigen Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute hingegen im Europäischen Ausland nicht. Absatz 3c Satz 2 setzt die zu Kreditinstituten abweichenden Mitteilungserfordernisse für Finanzdienstleistungsinstitute gemäß Art. 35 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu Nummer 13 (§ 25a):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3 Nummer 6):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Verwendung des Wortpaares „nach Maßgabe“ kann einengend ausgelegt werden. Dadurch besteht das Risiko, dass die Norm insoweit einschränkend verstanden wird, als Vergütungssysteme lediglich das im Absatz 5 normierte Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung regeln sollen bzw. dürfen. Durch die Ersetzung mit dem Wortpaar „unter Berücksichtigung“ soll klargestellt werden, dass die Vergütungssysteme zwar auch das Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung gemäß Absatz 5 zu berücksichtigen, aber darüber hinaus noch weitere Anforderungen an eine angemessene Vergütung einzuhalten haben.

Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Pflicht zur Aufstellung von Sanierungsplänen ist in § 47 geregelt.

Buchstabe c (Absatz 3):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Buchstabe d (Absatz 4):

Es handelt sich eine redaktionelle Korrektur. Die Regelung wurde als damaliger Absatz 1 b durch das FiCod-Umsetzungsgesetz aufgehoben und mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz fälschlicherweise als Absatz 4 wieder eingeführt. Das redaktionelle Versehen ist durch die ursprünglich anders geplante Reihenfolge des Inkrafttretens beider Gesetze entstanden.

Buchstabe e (Absatz 5 Satz 3):

Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g) Nummer (iii) Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (CRD IV) gibt vor, dass der Diskontsatz auf maximal 25 % des Gesamtwerts der variablen Vergütung angewendet werden kann, „sofern sie in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden“. Dies wurde nicht vollständig in das Kreditwesengesetz übernommen.

Buchstabe f (Absatz 6 Satz 1):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 6 Satz 1 Nummer 1):

Durch ein Redaktionsversehen wurde der Folgeverweis in Absatz 6 nicht an die neue Nummerierung des KWG angepasst. § 25a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 a.F. verweist auf Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 a.F., der dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 n.F. entspricht. Neu ist in Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 n.F. insoweit lediglich der Verweis auf Absatz 5 n.F.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 6 Satz 1 Nummer 3):

Der Finanzausschuss (7. Ausschuss) des 17. Deutschen Bundestages hatte in seinem Bericht vom 15.05.2013 (Drucksache 17/13541) zu § 25a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 KWG festgestellt, dass es zweckmäßig erscheine, den nach Artikel 95 der Richtlinie 2013/36/EU einzurichtenden Vergütungskontrollausschuss (§ 25d Absatz 12 KWG) so auszugestalten, dass dieser Ausschuss ebenfalls die Aufgaben abdeckt, die bis dahin dem Vergütungsausschuss nach der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme (InstitutsVergV) zugewiesen worden waren. Deshalb solle der neu einzurichtende Vergütungskontrollausschuss auch mit der Erledigung derjenigen Aufgaben betraut werden, die bislang dem Vergütungsausschuss nach der InstitutsVergV vorbehalten waren.

Dies schlug sich darin nieder, dass der Finanzausschuss (7. Ausschuss) des 17. Deutschen Bundestages § 25a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 KWG in seiner Beschlussempfehlung vom 15.05.2013 (Drucksache 17/13524) gegenüber dem vorgelegten Entwurf neu fasste. Durch ein Redaktionsversehen wurde dabei nicht erwähnt, dass sich ein Ausschuss des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mangels eigener zeitlicher und personeller Kapazitäten mit dem Vergütungsbeauftragten einer Hilfs- und Zulieferfunktion im operativen Bereich des Institut bedienen muss, um den ihm zugewiesenen zeitintensiven Auftrag erfüllen zu können. Daher ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der InstitutsVergV entsprechend um die Ermächtigung zur Regelung der Funktion des Vergütungsbeauftragten zu ergänzen.

Zu Nummer 14 (§ 25c):

Buchstabe a (Absatz 2):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1):

Dreifachbuchstabe aaa (Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1):

§ 25c Absatz 2 setzt Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU um. Der Anwendungsbereich der Regelung ist, abweichend von dem der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU zugrundeliegenden Grundsatz, die gleichen aufsichtsrechtlichen Regelungen auf alle Institute im Sinne des KWG anzuwenden, auf CRR-Institute beschränkt. Der Grund hierfür ist insbesondere darin zu sehen, dass § 2 KWG bereits Bereichsausnahmen für die Anwendung der Mandatsbeschränkungen bei bestimmten Arten von Nicht-CRR-Instituten vorsah und weitere Ausnahmen angezeigt gewesen wären. Aus Gründen der Gesetzesklarheit erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich unmittelbar in § 25c zu regeln. Institute, die keine CRR-Institute sind, fallen damit nicht unmittelbar unter die ausdrücklichen Mandatsbeschränkungen des Absatzes 2 Gleichwohl gilt auch für sie weiterhin der in Absatz 1 festgeschriebene Grundsatz, dass Geschäftsleiter der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen. Unabhängig von der Geltung der Mandatsbeschränkungen in Absatz 2 können sich hieraus im Einzelfall ebenfalls Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der mit der Geschäftsleitertätigkeit vereinbaren weiteren Mandate ergeben.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur. Insbesondere soll die Vorgabe der Richtlinie, dass ein Geschäftsleiter nur ein einziges Leitungsmandat mit zwei Kontrollmandaten kombinieren darf, klar herausgestellt werden.

Dreifachbuchstabe bbb (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Dreifachbuchstabe ccc (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 3):

Es handelt sich um eine Klarstellung im Sinne der richtlinienkonformen Umsetzung von Artikel 91 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU. Der englische Begriff „organisation“ in der Richtlinie umfasst sowohl Organisationen als Unternehmen. Zudem wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen, die der Einheitlichkeit der Regelungen für Geschäftsleiter und Verwaltungs-/ Aufsichtsräte dient.

Buchstabe b (Absatz 4b)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Der Bezug auf Absatz 4a ist zu streichen, weil Absatz 4b eigenständige Sorgfaltspflichten auf Gruppenebene statuiert. Durch die weiteren Änderungen soll klargestellt werden, dass die Geschäftsleiter nur für das Risikomanagement auf Gruppenebene zuständig sind.

Zu Nummer 15 (§ 25d):

Buchstabe a (Absatz 3):

§ 25d Absatz 3 setzt Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU um. Bei der nationalen Umsetzung wurde dem Grundsatz gefolgt, dass für alle Institute zunächst die gleichen aufsichtlichen Regeln gelten sollen. Bei den Mandatsbeschränkungen für Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ist es jedoch, ebenso wie im Falle des § 25c Absatz 2 notwendig und sinnvoll, diese nur für CRR-Institute zur Anwendung zu bringen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur, die dem besseren sprachlichen Verständnis und der Einheitlichkeit der Regelungen für Geschäftsleiter und Verwaltungs-/ Aufsichtsorgane dienen.

Buchstabe b (neuer Absatz 3a):

Bereits mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurden im Kreditwesengesetz Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen eingeführt. Diese sollen für Nicht-CRR-Institute, für die Absatz 3 künftig nicht gilt, fortgelten. Der neue Absatz 3a übernimmt daher die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 5 und 6 KWG in der bis zum 31.12.2013 gültigen Fassung.

Buchstabe c (Absatz 8 Satz 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Umsetzung von Artikel 76 Abs. 3 der EU-Richtlinie. Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Risikoausschuss sich auf seine Überwachungsfunktion zu beschränken hat und keine Geschäftsführungsaufgaben übernehmen kann.

Zu Nummer 16 (§ 25i):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 17 (§ 25k):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 18 (§ 25l):

Buchstabe a (Absatz 1):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Der durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz neue § 25k KWG wird durch Artikel 2 Nr.5 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen zu § 25l. Dementsprechend müssen die Verweise im neuen § 25l geändert werden.

Buchstabe b (Absatz 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 19 (§ 25n):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 20 (§ 26a):

Die Änderung dient der Klarstellung. Zum einen soll durch die Ersetzung des Begriffs "Anhang" durch "Anlage" eine Verwechslung mit dem Anhang des Jahresabschlusses nach den §§ 284ff. des Handelsgesetzbuchs ausgeschlossen werden, denn die in die Anlage aufzunehmenden Angaben haben keinen primären handels- und bilanzrechtlichen Hintergrund. Zum anderen soll die Umkehrung der Reihenfolge, d.h. nunmehr zunächst Erstellung und Prüfung der Anlage mit den unterschiedlichen Informationen und danach deren Offenlegung, klarstellen, dass nicht etwa eine ungeprüfte Anlage offengelegt und erst danach von einem Abschlussprüfer geprüft wird.

Zu Nummer 21 (§ 29):

Im CRD IV-Umsetzungsgesetz wurde die Prüfung der neuen Anforderungen für Geschäftsleiter, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung versehentlich nicht aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit werden die weiteren organisatorischen Verpflichtungen der Geschäftsleiter, die durch Artikel 3 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung

von Kreditinstituten und Finanzgruppen in § 25c Absatz 4a und 4b aufgenommen wurden, in den Katalog der zu prüfenden Anforderungen aufgenommen. Es handelt sich ferner um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Durch die Änderungen wird der Katalog der Anforderungen, die der Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu prüfen hat, vervollständigt. Es war ein redaktionelles Versehen, die Prüfung der besonderen organisatorischen Pflichten, die ein Finanzkonglomerat nach § 25 FKAG erfüllen muss, nicht mit Erlass des FiCoD- Umsetzungsgesetzes in den Katalog der Pflichten des Jahresabschlussprüfers aufzunehmen.

Zu Nummer 22 (§ 31):

Das CRD-IV-Umsetzungsgesetz hat die Verpflichtungen des § 25a (1) Satz 3 zum internen Kontrollsystem ergänzt; danach muss das interne Kontrollsystem auch eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion umfassen (§ 25a (1) Satz 3 lit c)). Diese neue Anforderung kann für kleine Finanzdienstleistungsinstitute (z.B. mittelständische Leasingunternehmen) eine schwer erfüllbare Aufgabe darstellen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sollte die Bundesanstalt kleine Finanzdienstleistungsinstitute von dieser zusätzlichen neuen Anforderung ausnehmen können.

Zu Nummer 23 (§ 33):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Mit dem Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes werden die Mandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig mit seiner Geschäftsleitertätigkeit innehaben darf, in § 25 c Absatz 2 begrenzt. Bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder dem Erbringen von Finanzdienstleistungen muss sichergestellt sein, dass die Geschäftsleiter die in ihrer Person liegenden gesetzlichen Voraussetzungen des § 25c Absatz 1 und 2 (fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Mandatsbegrenzungen) erfüllen. Dies wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz umgesetzt, indem die neu eingeführte Anforderung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit eines Geschäftsleiters neben der nicht vorhandenen fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit in den Katalog der Gründe aufgenommen wurde, aus denen die Erlaubnis zu versagen ist. Daher ist es folgerichtig, dass diese wesentliche Anforderung ebenfalls aufgenommen wird. Soweit eine Erlaubnis allein aus § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4b zu versagen wäre, hat der betreffende Geschäftsleiter die Möglichkeit, Mandate, die die zulässige Höchstzahl überschreiten, niederzulegen oder der Antragsteller kann eine andere Person als Geschäftsleiter benennen.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2):

Mit der Gesetzesänderung werden Inkonsistenzen zwischen den Sätzen 2 und 3 des § 33 Absatz 1 KWG beseitigt.

Zu Nummer 24 (§ 35):

Bei der Aufhebung von Nummer 5 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Möglichkeit der BaFin, die Erlaubnis eines Wertpapierhandelsunternehmens aufzuheben, wenn dieses die aufsichtlichen Anforderungen des Artikels 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht mehr erfüllt, ist bereits Nummer 8 geregelt- eine Doppelung bedarf es nicht.

Bei der Aufhebung von Nummer 7 und der Änderung von Nummer 8 handelt es sich um die Korrektur einer fehlerhaften Regelung. In Artikel 67, 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU ist geregelt, welche Sanktionsmöglichkeiten die Mitgliedsstaaten den zuständigen Behörden gegenüber den Instituten einräumen müssen. Allein aus den Artikeln der Richtlinie ergeben sich keine zu sanktionierenden Anforderungen an die Institute, so dass die Regelung zu korrigieren ist.

Zu Nummer 25 (§ 36):

Buchstabe a (Absatz 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Das Investmentgesetz wurde zum 21. Juli 2013 aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Entsprechend der Regelung für Geschäftsleiter in § 36 Absatz 2 ist die Untersagung der Tätigkeit der in § 25d Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Personen nicht nur alternativ zu einem Abberufungsverlangen möglich.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des § 25d Absatz 3 und der Einfügung des § 25d Absatz 3a.

Zu Nummer 26 (§ 45):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2):

Die Änderungen bringen den Gesetzestext in Einklang mit der Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Es handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 27 (§ 45b):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Es handelt sich die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2):

Die Neufassung stellt klar, dass in Fällen, in denen aufgrund organisatorischer Mängel zwingend erhöhte Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 festzusetzen sind, weiterhin ergänzend Maßnahmen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 ergriffen werden können. Da § 51a Absatz 2 Nummer 4 anders als § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 weiterhin als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, stellt die Regelung außerdem klar, dass es bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung im Ermessen der Bundesanstalt steht, ob sie organisatorischen Mängeln mit der Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderung und darüber hinaus ggf. zusätzlichen Maßnahmen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 begegnet, oder lediglich eine dieser Maßnahmen ergreift.

Zu Nummer 28 (§ 45c):

Es handelt es sich um die Korrektur redaktioneller Versehen. Das Investmentgesetz wurde zum 21. Juli 2013 aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Zu Nummer 29 (§ 46):

Die entsprechende Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 7 im CRD IV-Umsetzungsgesetz konnte nicht durchgeführt werden, da die entsprechende Textstelle nicht dem Wortlaut des zu ändernden Gesetzes entspricht. Das Wort „Kontrahenten“ wurde bereits durch Gesetz vom 13.02.2013 (EMIR- Umsetzungsgesetz) in „Gegenpartei“ geändert. Diese Änderungsanweisung wird daher erneut vorgenommen.

Zu Nummer 30 (§ 48b):

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Versehen. Als gesetzestechnische Panne wurden die Vorschriften zweimal eingeführt und müssen einmal gestrichen werden.

Zu Nummer 31(§ 48t):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die zugrunde liegenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, in der ausschließlich von „Prozent“ gesprochen wird.

Zu Nummer 32 (§ 49):

Es handelt sich um eine Änderung, die bereits Bestandteil des CRD IV-Umsetzungsgesetzes war und aus redaktionellen Gründen nicht vollzogen wurde.

Zu Nummer 33 (§ 51 a):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 34 (§ 51 c):

Mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz wurden in § 51c erstmals die Vorschriften aufgelistet, die für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht oder modifiziert zur Anwendung kommen sollen, um dem eingeschränkten, überschaubaren und einfach strukturierten Charakter der von den Unternehmen betriebenen Bankgeschäfte gerecht zu werden. Erleichterungen bei den besonderen organisatorischen Verpflichtungen der Geschäftsleiter in § 25c Absatz 4a und 4b konnten jedoch aus redaktionellen Gründen im CRD IV-Umsetzungsgesetz noch nicht berücksichtigt werden. Artikel 3 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen wurde vor dem CRD IV-Umsetzungsgesetz verabschiedet, trat jedoch erst danach in Kraft. Die Erleichterung für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zur Häufigkeit der Berichterstattung erscheint geboten.

Zu Nummer 35 (§ 53):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 36 (§ 53b):

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 37 (§ 53d):

Es handelt sich um die Neuvornahme einer Änderung durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz, die nicht umgesetzt werden konnte.

Zu Nummer 38 (§ 53l):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR- Verordnung) sicherzustellen, u. a. bei der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen. Ein Verweis auf die entsprechende Rechtsgrundlage in Artikel 35 der Verordnung ist daher erforderlich.

Zu Nummer 39 (§ 56):

Es handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 40 (§ 60b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Als gesetzestechnische Panne wurde § 60b zweimal eingeführt und muss einmal gestrichen werden. Der Wortlaut des § 60b nach CRD IV- Umsetzungsgesetz bleibt unverändert.

Zu Nummer 41 (§ 64r):

Buchstabe a (Absatz 10):

Doppelbuchstaben aa, bb Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1, 2):

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die sogenannte Vorraterfassung der Stammdaten sowohl für die Regelung der Nummer 1 (Millionenkreditmeldegrenze) als auch der Nummer 2 (Erweiterung des Kreditbegriffs) gilt.

Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe bbb, Doppelbuchstabe cc (neuer Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Regelung bezieht sich nicht nur auf Absatz 10 Nr. 2, sondern auch auf Absatz 10 Nr. 1.

Buchstabe b (Absatz 13 und Absatz 14):

Ein Geschäftsleiter bzw. ein Mitglied des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgans eines CRR- Instituts ist, wenn er gleichzeitig Leitungs- und Kontrollmandate innehat, in richtlinienkonformer Umsetzung nach § 25c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 25d Absatz 3 Nummer 3 auf ein Leitungsmandat beschränkt. Der so genannte Altmandatsschutz muss sich daher auch auf Geschäftsleitermandate erstrecken.

Einer besonderen Übergangsregelung für ein Mitglied des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgans eines Nicht-CRR-Instituts bedarf es nicht, weil die bis zum 31.12.2013 geltenden Mandatsregelungen unverändert fortgeführt werden.

Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Buchstabe a (Angabe zu § 89a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 89a.

Buchstabe b bis d (Angaben zu Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3, §§ 331 bis 334, § 344):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, mit denen klargestellt wird, dass mit Vertragsstaaten die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemeint sind, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Buchstabe e (Angabe zu § 352a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 352a.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Buchstabe a (Absatz 4 Nummer 2):

In § 1 Absatz 4 werden offene Investmentvermögen entsprechend den europarechtlichen Vorgaben als OGAW und als AIF definiert, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz

2 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) erfüllen. Abweichend von der bisherigen Definition von offenen AIF in § 1 Absatz 4 Nummer 2 werden zukünftig als offene AIF grundsätzlich alle Fonds gelten, bei denen eine Rücknahme der Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase möglich ist. Das bisher in § 1 Absatz 4 Nummer 2 enthaltene Erfordernis, dass Rücknahmen mindestens einmal im Jahr möglich sein müssen, entfällt.

Buchstabe b (Absatz 19):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 19 Nummer 4):

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG sollen Artikel 4 und 33 der Richtlinie 2011/61/EU geändert werden, indem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Die Änderung von § 1 Absatz 19 Nummer 4 dient der Umsetzung der Änderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r Nummer vii der Richtlinie 2011/61/EU.

Doppelbuchstabe bb bis gg (Absatz 19 Nummer 16 bis 20, 27, 38):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 1 Absatz 19 Nummer 16 bis 20, 27 und 38, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 2 Absatz 1, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Buchstabe b (Absatz 4b):

Die Änderung in Absatz 4b wird aufgrund der neuen Definition von geschlossenen AIF in § 1 Absatz 5 erforderlich. Da aufgrund § 65 Absatz 2 Satz 2 Genossenschaftsgesetz die Kündigungsfrist eines Mitglieds nur höchstens fünf Jahre betragen kann, war die Regelung in Absatz 4b durch Streichung des Kriteriums „geschlossen“ anzupassen, da sie andernfalls aufgrund der neuen Definition von geschlossenen AIF praktisch leer laufen würde.

Buchstabe c (Absatz 6 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisfehlern, da die Registrierung in der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 in Artikel 14 und die Möglichkeit, die Bezeichnung EuVECA weiter zu benutzen, wenn der Schwellenwert der Richtlinie 2011/61/EU überschritten ist, in Artikel 2 Absatz 2 geregelt sind.

Buchstabe d (Absatz 7 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisfehlern, da die Registrierung in der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 in Artikel 15 und die Möglichkeit, die Bezeichnung EuSEF weiter zu benutzen, wenn der Schwellenwert der Richtlinie 2011/61/EU überschritten ist, in Artikel 2 Absatz 2 geregelt sind.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Änderung räumt der Bundesanstalt die notwendigen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen inländischer Zweigniederlassungen ausländischer AIF-Verwaltungsgesellschaften und EU-Verwaltungsgesellschaften ein, da diesbezüglich keine Aufsicht des Herkunftsstaats besteht.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen, da § 329 Absatz 4 auf § 321 Absatz 3 Satz 2 und nicht auf § 316 Absatz 3 Satz 2 verweist. Zudem ist das Erfordernis „erforderlich und geeignet“ redundant, da die Bundesanstalt nur geeignete und erforderliche Maßnahmen ergreifen kann.

Zu Nummer 6 (§ 9):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 9 Absatz 9, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 11 Absatz 4 und 10, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-

Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 12 Absatz 3, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung in § 28 Absatz 1 Satz 4 KAGB, in dem der bisherige § 18 Absatz 6 aufgeht.

Zu Nummer 10 (§ 20):

§ 20 Absatz 1 Satz 2 ermöglicht bisher nur eine Beschränkung der Erlaubnis auf die Verwaltung bestimmter Arten von inländischen Investmentvermögen. Kapitalverwaltungsgesellschaften können jedoch auch EU-Investmentvermögen über den EU-Pass nach § 53 KAGB und ausländische Investmentvermögen gemäß § 55 KAGB verwalten. Nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den Umfang der Zulassung, insbesondere in Bezug auf die Anlagestrategien der verwalteten AIF, beschränken. Eine Beschränkung der Erlaubnis nur in Bezug auf inländische AIF ist in der Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht vorgesehen. Eine solche Beschränkung auf inländische Investmentvermögen griffe auch zu kurz. Andernfalls könnte eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die im Inland nur Wertpapierfonds verwalten darf, im Ausland auch Schiffsfonds etc. verwalten, obwohl im Erlaubnisverfahren etwa keine Angaben zur entsprechenden fachlichen Eignung der Geschäftsleiter gemacht wurden. Das Wort „inländischen“ ist daher zu streichen, damit die Beschränkung gleichermaßen auch für die Verwaltung von EU-Investmentvermögen und ausländischen Investmentvermögen gelten kann.

Zu Nummer 11 (§ 22):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 22 Absatz 1, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 12 (§ 25):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die zu streichenden Wörter sind überflüssig, da diese sich bereits in Nummer 1 befinden und sich sowohl auf Buchstaben a als auch b beziehen.

Zu Nummer 13 (§ 28):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) wurde das Geldwäschegesetz an das Kapitalanlagegesetzbuch angepasst. Als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes gelten damit sowohl externe als auch interne Kapital-

verwaltungsgesellschaften. Dementsprechend dürfen auch die Anforderungen des bisherigen § 18 Absatz 6 KAGB nicht auf externe Kapitalverwaltungsgesellschaften begrenzt sein, sondern müssen auch für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Die Regelung in § 28 Absatz 1 Satz 4 betrifft nunmehr interne und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2):

Die Pflicht aus § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 muss auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Publikums-AIF verwalten, entsprechend gelten. Es besteht kein Grund, warum diese Pflicht lediglich OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auferlegt wird. Ebenso wie OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Publikums-AIF verwalten, zahlreiche Informationspflichten, deren Erfüllung durch geeignete Vorkehrungen und Verfahren zu gewährleisten ist.

Zu Nummer 14 (§ 44):

Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b):

Mit der Regelung in § 44 Absatz 1 Nummer 7 wird u. a. beabsichtigt, dass der Anleger nicht unbegrenzt persönlich haftet. Diese Voraussetzung ist auch dann gewährleistet, wenn persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist, bei der persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

Buchstabe b (Absatz 1 Nummer 7 neue Sätze):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Verweis in Buchstabe a und b auf juristische Personen und bestimmte Personenhandelsgesellschaften auch die Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft und Investmentkommanditgesellschaft umfasst. Werden AIF, die unter die Regelungen in § 2 Absatz 4, 4b oder Absatz 5 fallen als Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die jeweiligen Vorschriften für diese Rechtsformen.

Zu Nummer 15 (§ 51):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass entsprechend § 20 Absatz 2 Nummer 4 EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften auch fremde AIF vertreiben dürfen. Im Übrigen wird die **Verweiskette ergänzt um Normen des KAGB, die wie für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch für EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften insbesondere bei dem Vertrieb von fremden Investmentvermögen oder von eigenen EU-OGAW über ihre Zweigniederlassung gelten.**

Zu Nummer 16 (§ 52):

Die Verweise werden ergänzt um Normen des KAGB, die wie für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch für EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften bei dem Vertrieb von eigenen inländischen OGAW gelten.

Zu Nummer 17 (§ 53):

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG soll Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU geändert werden, indem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Die Änderungen von § 53 und § 54 dienen der Umsetzung dieser Änderungen von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 18 (§ 54):

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG soll Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU geändert werden, indem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Die Änderungen von § 53 und § 54 dienen der Umsetzung dieser Änderungen von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Änderung in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa beruht darauf, dass als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes auch im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften gelten. Dementsprechend müssen die Anforderungen des bisherigen § 18 Absatz 6 KAGB auch für diese Gesellschaften gelten.

Zu Nummer 19 (§ 66):

Als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes gelten auch im Inland gelegene Zweigniederlassungen ausländischer AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die Deutschland nicht Referenzmitgliedstaat ist. Dementsprechend müssen die Anforderungen des bisherigen § 18 Absatz 6 KAGB auch für diese Gesellschaften gelten.

Zu Nummer 20 und 21 (§§ 67, 68, 80):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 2 und § 80 Absatz 2 und 8, in denen dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 22 (§ 82):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 23 (§ 89a):

Die Regelung in § 89a entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 79 für OGAW-Verwahrstellen und wurde aus dem bisherigen § 29 Investmentgesetz übernommen und ist auch für AIF-Verwahrstellen sachgerecht. Die Regelungen wurden vor dem Hintergrund ergänzt, dass die Konten des AIF gemäß § 83 Absatz 6 Satz 2 nicht zwingend bei der Verwahrstelle eingerichtet sein müssen.

Zu Nummer 24 (§ 96):

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass es für die Frage der Genehmigung der Anlagebedingungen – wie bereits nach dem Investmentgesetz – darauf ankommt, ob es sich bei dem betreffenden Teilsondervermögen um ein Publikumsteilsondervermögen oder um ein Spezialteilsondervermögen handelt.

Zu Nummer 25 (§ 98):

Die Änderungen in § 98 dienen der Anpassung an die geänderte Definition von offenen Investmentvermögen in § 1. Ein Investmentvermögen gilt danach auch als offen, wenn es Rücknahmen nur in sehr großen Zeitabständen ermöglicht. Hingegen nehmen OGAW und offenen Publikums-AIF Rücknahmen in sehr kurzen Abständen vor. Die Häufigkeit

von mindestens zweimal im Monat in Satz 1 wird aus der Regelung in § 170 KAGB, die ihrerseits Artikel 32 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG umsetzt, abgeleitet, wonach Kapitalverwaltungsgesellschaften für OGAW den Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie mindestens zweimal im Monat veröffentlichen müssen. In Satz 2 wird das Erfordernis des jährlichen Rückgaberechts für offene Spezialsondervermögen gestrichen, da es auf der bisherigen Definition von offenen AIF beruhte.

Zu Nummer 26 (§ 107):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Bekanntmachung des Auflösungs- und Abwicklungsberichts im Bundesanzeiger nur auf Publikumssondervermögen bezieht. Dies entspricht der Regelung im aufgehobenen Investmentgesetz (§ 95 Absatz 9 in Verbindung mit § 45) und der Regelung in § 107 Absatz 1 im Hinblick auf den Jahresbericht.

Zu Nummer 27 (§ 110):

Das Erfordernis des jährlichen Rückgaberechts wird gestrichen, da es auf der bisherigen Definition von offenen AIF beruhte, die verlangte, dass offene AIF mindestens einmal pro Jahr ein Rückgaberecht vorsehen müssen. Diese Voraussetzung für die Einordnung als offener AIF ist nunmehr entfallen. Die Satzung muss jedoch die Rückgaberechte nach dem KAGB vorsehen, d.h. nach der allgemeinen Regelung in § 116 und ggf. der besonderen Regelungen etwa in §§ 223 und 227 KAGB.

Zu Nummer 28 (§ 116):

Entsprechend der Regelung für Publikumssondervermögen in § 98 Absatz 1 Satz 1 wird auch in § 116 Absatz 2 Satz 1 klargestellt, dass bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in Form von OGAW oder offener Publikums-AIF grundsätzlich Rückgaberechte mindestens zweimal im Monat vorzusehen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind für offene Publikums-AIF in den §§ 223 und 227 geregelt.

Zu Nummer 29 (§ 117):

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass es für die Frage der Genehmigung der Anlagebedingungen – wie bereits nach dem Investmentgesetz – darauf ankommt, ob es sich bei dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen um ein Publikumsteilgesellschaftsvermögen oder um ein Spezialteilgesellschaftsvermögen handelt.

Zu Nummer 30 (§ 125, § 133):

Das Erfordernis des jährlichen Rückgaberechts wird gestrichen, da es auf der bisherigen Definition von offenen AIF beruhte.

Zu Nummer 31 (§ 154):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 32 (§ 161):

Entsprechend der Definition in § 1 Absatz 5 können geschlossene Fonds keine Rückgabemöglichkeiten vor dem Beginn ihrer Liquidations- oder Auslaufphase vorsehen, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind. Dementsprechend können sie keine ordentlichen Kündigungsrechte vorsehen.

Zu Nummer 33 (§ 162):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung an den Wortlaut von § 96 Absatz 1 bzw. 2, der nicht von „Rechten“, sondern von „Ausstattungsmerkmalen“ bzw. „Ausgestaltungsmerkmalen“ spricht.

Zu Nummer 34 (§ 165):

Die Änderung stellt eine Anpassung an den Wortlaut des § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dar.

Zu Nummer 35 (§ 166):

Buchstabe a (Absatz 6):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. § 166 regelt Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen, nicht die Anforderungen an den Verkaufsprospekt. Die Regelung übernimmt die Regelung aus § 42 Absatz 2a Investmentgesetz. In die wesentlichen Anlegerinformationen soll ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufgenommen werden.

Buchstabe b (Absatz 8):

Der Verweis auf die Artikel 38 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ist erforderlich, weil für die Verwaltung von inländischen offenen Publikums-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht mehr Artikel 38 bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU gelten, sondern statt dessen Artikel 38 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Zu Nummer 36 (§ 174):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 37 (§ 196):

Die Änderung korrigiert Redaktionsversehen, die im Rahmen der redaktionellen Anpassung von § 50 Absatz 1 Investmentgesetz an die Terminologie des KAGB erfolgt sind. Der Wortlaut von § 196 Absatz 1 wurde insbesondere insoweit korrigiert, dass nicht nur Investitionen in offene ausländische AIF, sondern auch in offene EU-AIF erlaubt sind.

Zu Nummer 38 bis 40 (§ 223, § 224, § 227, § 228):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 116.

Zu Nummer 41 (§ 231):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers. § 231 Absatz 4 regelt, dass in bestimmten Fällen für die Berechnung des Wertes des Sondervermögens die aufgenommenen Darlehen nicht abgezogen werden und verweist jetzt zutreffend auf § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, wo für den Fall des Erwerbs anderer Grundstücke, Erbbaurechte und Rechte als in Nummer 1 bis 4 eine solche Berechnung vorgesehen ist, anstatt auf Nummer 7, wo dies nicht der Fall ist.

Zu Nummer 42 (§ 249):

Die Änderung dient der Anpassung an § 250 Absatz 1 Nummer 2. Danach ist der Wert der Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft durch einen Abschlussprüfer zu ermitteln. Das Erfordernis der Bewertung durch zwei Bewerter bezieht sich nur auf die in § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Vermögensgegenstände.

Zu Nummer 43 (§ 250):

Buchstabe a (Absatz 1):

Die Änderung dient der Anpassung an § 250 Absatz 1 Nummer 2. Danach ist der Wert der Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft durch einen Abschlussprüfer zu ermitteln. Das Erfordernis der Bewertung durch zwei Bewerter bezieht sich nur auf die in § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Vermögensgegenstände.

Buchstabe b (Absatz 2):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nur für die externen Bewerter von Vermögensgegenständen im Sinne von § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 gelten.

Zu Nummer 44 (§ 263):

Buchstabe a (Absatz 1):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1):

Es wird klargestellt, dass mit dem Wert des geschlossenen Publikums-AIF in § 263 Absatz 1 der Verkehrswert der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände gemeint ist.

Doppelbuchstabe bb (neuer Absatz 1 Satz 2):

Die Regelung entspricht der für offene Immobilienfonds geltenden Regelung in § 254 Absatz 2. Durch die Anrechnung der Kredite auf Ebene der Zweckgesellschaft wird sichergestellt, dass nicht durch die Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften die Kreditaufnahmebegrenzung in Absatz 1 Satz 1 umgangen werden kann.

Buchstabe b (Absatz 3):

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Die Regelungen zur Belastung von Vermögensgegenständen sind wie bei den Regelungen zu offenen Immobilienfonds entsprechend der Regelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme zu treffen.

Zu Nummer 45 (§ 270):

Buchstabe a (Absatz 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. § 270 regelt Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF, nicht die Anforderungen an den Verkaufsprospekt. Die Regelung übernimmt die Regelung aus § 42 Absatz 2a Investmentgesetz. In die wesentlichen Anlegerinformationen soll ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufgenommen werden.

Buchstabe b (Absatz 3):

Der Verweis auf die Artikel 38 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ist erforderlich, weil für die Verwaltung von inländischen geschlossenen Publikums-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht Artikel 38 bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU gelten, sondern statt dessen Artikel 38 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Zu Nummer 46 (§ 277):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Übertragungsverbot auf Privatanleger auch in den konstituierenden Dokumenten des AIF getroffen werden kann.

Zu Nummer 47 (§ 282 Absatz 3):

Aufgrund der neuen Definition von geschlossenen AIF können bisher als geschlossene Spezial-AIF geltende Investmentvermögen als offene Investmentvermögen anzusehen sein. Die Beteiligung solcher Investmentvermögen an nicht börsennotierten Unternehmen, mit dem Ziel, die Kontrolle über diese nicht börsennotierten Unternehmen zu erlangen, wäre aufgrund der bisherigen Regelung Absatz 3 nicht mehr möglich. Da die Richtlinie 2011/61/EU für Spezial-AIF eine solche Regelung nicht vorschreibt, wird Absatz 3 dahingehend geändert, dass der Kontrollwerb zulässig ist, aber in diesem Fall die Vorschriften der §§ 287 bis 292 gelten.

Zu Nummer 48 (§ 287):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 287 Absatz 4, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 49 (§ 293):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2 Nummer 6):

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass auch dann kein unerlaubter Vertrieb stattfindet, wenn lediglich die im Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentvermögens geltenden regelmäßigen Informationspflichten gegenüber den bereits in das Investmentvermögen investierten Anlegern erfüllt werden. Anderen Personen als den bereits in das Investmentvermögen investierten Anlegern dürfen diese Informationen jedoch nicht zugänglich gemacht werden. Daher dürfen diese Informationen im Inland z.B. nicht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 50 (§ 294):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 51 (§ 295):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Nummer 52 (§ 299):

Buchstabe a (Absatz 1):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 247 Absatz 1 Regelungen in Bezug auf die in Buchstabe a geregelte Vermögensaufstellung enthält und nicht in Bezug auf den in Buchstabe c geregelten Bericht über die Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 3):

Es handelt sich um eine Klarstellung, da § 173 Absatz 4 nicht nur Anforderungen an den Jahresbericht, sondern auch an den Halbjahresbericht enthält.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 angefügte Sätze):

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Die neu angefügten Sätze waren bisher in Absatz 5 Satz 3 und 4 geregelt. Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Norm werden die Sätze nunmehr in Absatz 1 angefügt.

Buchstabe b (Absatz 5):

Die Streichung ist rein redaktioneller Natur, da Satz 2 nur die inhaltsgleiche Pflicht aus Absatz 1 Satz 4 wiederholt und die Sätze 3 und 4 zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Norm nunmehr am Ende von Absatz 1 angefügt werden.

Zu Nummer 53 (§ 305):

Die Änderung stellt klar, dass mit „schriftlich“ nicht gemeint ist, dass der Widerruf in Schriftform nach § 126 BGB erfolgen muss. Wie beim Widerrufsrecht nach § 355 Absatz 1 BGB reicht für die Widerrufserklärung die Textform aus.

Zu Nummer 54 (§ 306):

Die Änderungen dienen der Klarstellung der Beweislastverteilung. Ebenso wie bei den Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz und dem Vermögensanlagegesetz trägt der Anspruchsgegner die Beweislast für die Transaktionskausalität. Diese Beweislastumkehr sollte auch dem Kapitalanlagegesetzbuch zugrunde gelegt werden. Die Änderung schreibt diese Beweislastumkehr nunmehr auch ausdrücklich aufgrund der Regelungstechnik fest.

Zu Nummer 55 (§ 312):

Es handelt sich um eine versehentlich unterbliebene Übernahme einer Regelung aus dem Investmentgesetz: Da § 99 Absatz 3 Investmentgesetz nicht in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen wurde, muss die Satzung nunmehr explizit in § 312 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannt werden.

Zu Nummer 56 (§ 317):

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Die Compliance-Funktion ist in Satz 4 von § 57 Absatz 3 geregelt, nicht in Satz 3.

Zu Nummer 57 (§ 318):

Es wird klargestellt, dass auch die Verkaufsprospekte von EU-AIF und ausländischen AIF, die zum Vertrieb an Privatanleger angezeigt werden, ggf. die für inländischen Publikums-AIF vorgeschriebenen Hinweise in Bezug auf die fehlende Risikomischung und die fehlenden Begrenzungen enthalten müssen.

Zu Nummer 58 (§ 320):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1):

Die Einfügung dient – in Anlehnung an die Formulierung in § 331 Absatz 4 Satz 2 – der Klarstellung, dass eine Verwaltung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU nur dann gegeben ist, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft auch über eine Erlaubnis verfügt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorzulegenden Unterlagen nicht notwendig alle wesentlichen Angaben über die AIF-Verwaltungsgesellschaft und den AIF enthalten, wie etwa Rechtsform, Sitz, Anschrift, Eigenkapital, Geschäftsjahr. Um sicherzustellen, dass diese Angaben gemacht werden, erfolgt – in Anlehnung an die Regelung in § 139 Absatz 2 Nummer 1 Investmentgesetz – die Ergänzung in Nummer 2.

Buchstabe c (Absatz 1 Satz 2 Nummer 7):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 59 (§ 329):

Buchstabe a (Absatz 2):

Die Einfügung dient – in Anlehnung an die Formulierung in § 331 Absatz 4 Satz 2 – der Klarstellung, dass eine Verwaltung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU nur dann gegeben ist, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft auch über eine Erlaubnis verfügt.

Buchstabe b (Absatz 3):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 60 (§ 330):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da sich die in § 308 genannten Informationspflichten auch auf den Anleger beziehen.

Zu Nummer 61 bis 64 (Überschrift Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 bis § 334):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, indem klargestellt wird, dass mit Vertragsstaaten die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemeint sind, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Zu Nummer 65 (§ 337 und § 338):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Nummer 66 (§ 340):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 18 Absatz 6, § 28 Absatz 1 Satz 4, § 54 Absatz 4 Satz 1 und § 66 Absatz 4 Satz 1.

Zu Nummer 67 (§ 342):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wurde dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Zuständigkeit für Verbraucherpolitik übertragen.

Ferner wird in Absatz 5 klargestellt, dass mit Vertragsstaaten die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemeint sind, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Zu Nummer 68 (§ 344):

Anders als die Richtlinie 2009/65/EG wurde die Richtlinie 2011/61/EU bisher noch nicht in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen. Die Übergangsregelung sieht daher vor, dass die im KAGB getroffene Gleichstellung von EWR-Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, mit Mitgliedstaaten der EU erst dann erfolgt, wenn die Richtlinie 2011/61/EU in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Entsprechendes gilt gemäß Absatz 3 für unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, wie z. B. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 346/2013.

Zu Nummer 69 (§ 352a):

§ 352a berücksichtigt die für Zwecke der Übergangsregelungen getroffene abweichende Definition von geschlossenen AIF gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013. Für die Zwecke der Übergangsvorschriften gelten als geschlossene AIF damit auch solche Fonds, deren Anteile bereits nach einer Wartezeit von mindestens fünf Jahren zurückgegeben werden können.

Zu Nummer 70 (§ 353):

Die Änderungen von § 353 tragen der von der bisherigen Gesetzesfassung abweichenden Definition von geschlossenen AIF gemäß dem Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 Rechnung.

Buchstabe a (Absatz 4):

Während § 352a regelt, dass geschlossene AIF im Sinne von § 353 auch solche AIF sind, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen, wird im neuen § 353 Absatz 4 Satz 2 geregelt, dass die Definition in § 352a im Hinblick auf geschlossene AIF, die unter § 353 Absatz 4 fallen, grundsätzlich auch für die Vorschriften gilt, die gemäß § 353 Absatz 4 entsprechende Anwendung finden. So regelt z. B. § 80 Absatz 3, dass geschlossene AIF unter bestimmten Voraussetzungen eine alternative Verwahrstelle einsetzen können. Durch § 353 Absatz 4 Satz 2 ist § 80 Absatz 3 auch auf geschlossene AIF im Sinne von § 352a anwendbar. Abweichend von der Regelung in Satz 2 gelten jedoch für §§ 30, 272, 286 Absatz 2 nur solche AIF als geschlossene AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen, d.h. keinerlei vorzeitiges Rückgaberecht vorsehen. Denn die Anforderungen an das Liquiditätsmanagement und die Häufigkeit der Bewertung beruhen auf zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie), bei denen die europarechtlich geltende Definition von geschlossenen AIF aus Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zugrunde gelegt werden muss. Dies bedeutet, dass AIF, die unter die Übergangsvorschrift von § 353 Absatz 4 fallen, aber nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen, für Zwecke der Vorschriften zum Liquiditätsmanagement und zur Häufigkeit der Bewertung als offene Investmentvermögen gelten.

Buchstabe b (Absatz 5):

Entsprechendes gilt aufgrund der Änderungen in § 353 Absatz 5 für AIF, die von registrierten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden.

Buchstabe c (Absatz 6):

AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen, gelten aufgrund des neu an-

gefügten Satzes 3 grundsätzlich auch im Sinne der anderen Vorschriften im KAGB als geschlossene AIF. Nur dort, wo dies zwingend aufgrund der Vorgaben der AIFM-Richtlinie erforderlich ist, d.h. beim Liquiditätsmanagement und bei der Häufigkeit der Bewertung, muss die europarechtliche Definition von offenen und geschlossenen AIF berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass AIF, die unter die Übergangsvorschrift des § 353 Absatz 6 fallen, aber nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen, für Zwecke der Vorschriften zum Liquiditätsmanagement und zur Häufigkeit der Bewertung als offene Investmentvermögen gelten.

Buchstabe d (Absätze 9 bis 13):

Die Übergangsregelungen in Absatz 9 bis 13 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Definition von offenen und geschlossenen AIF in der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 vom ursprünglichen Entwurf der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) abweicht. Da die Umsetzungsfrist der AIFM-Richtlinie bereits am 21. Juli 2013 ablief und dementsprechend das KAGB bereits am 22. Juli 2013 in Kraft getreten ist, war zunächst dieser ESMA-Entwurf der bisherigen Definition im KAGB zugrunde gelegt worden. Die nunmehr erforderliche Anpassung des KAGB an den Entwurf der Kommission erfolgt durch dieses Gesetz. Da das KAGB allerdings bereits am 21. Juli 2013 in Kraft getreten ist, hat die Bundesanstalt bereits auf Grundlage der bisherigen Definition Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 in Verbindung mit § 44 registriert bzw. die Anlagebedingungen von geschlossenen AIF genehmigt.

Um diesen AIF – soweit dies aufgrund der europarechtlichen Vorgaben möglich ist – Bestandsschutz zu gewähren, gelten nach dem neu eingefügten Absatz 9 AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen und die nach dem 22. Juli 2013 neu aufgelegt wurden, weiterhin als geschlossene AIF im Sinne des KAGB. Wie bei der Regelung in Absatz 6 bedarf es jedoch aufgrund der zwingenden Vorgaben der AIFM-Richtlinie Sonderregeln für das Liquiditätsmanagement und die Häufigkeit der Bewertung.

Absatz 10 regelt für AIF, die nach dem bisherigen § 1 Absatz 5 KAGB als geschlossene AIF galten, die aber abweichend von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 Rückgaberechte vorsehen, dass die Genehmigung der Anlagebedingungen, die Registrierung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a, § 44 oder die Vertriebsfreigabemittelung erlöschen, wenn diese AIF nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt wurden. Wurden sie bereits aufgelegt, sind je nachdem, ob sie zumindest die Voraussetzungen des Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen, entweder Absatz 9 oder Absatz 11 einschlägig.

Absatz 11 betrifft sowohl AIF, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, als auch solche, die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt wurden, und die Rückgaberechte gemäß der bisherigen Definition von § 1 Absatz 5 vorsehen, aber nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 erfüllen, d. h. z. B. ein Rückgaberecht alle zwei Jahre vorsehen. Diese AIF erhalten die Möglichkeit, weiter als geschlossene AIF zu gelten. Dies setzt voraus, dass sie die Rückgaberegeln in ihren Anlagebedingungen und ggf. ihren Satzungen oder Gesellschaftsverträgen binnen sechs Monate nach Inkrafttreten an die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 anpassen. Tun sie dies nicht, erlöschen die entsprechenden Bescheide der Bundesanstalt. Darüber hinaus ist in den Verkaufsunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass und wie der AIF seine Rückgaberegeln umstellt.

Absätze 12 und 13 treffen entsprechende Regelungen für den Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland.

Zu Artikel 3 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes an das Kapitalanlagegesetzbuch.

Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, mit der die versehentlich erfolgte Doppelbelegung von Artikel 71 beseitigt wird.

Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 i) (§ 2 Absatz 10 Satz 1 KWG).

Zu Nummer 2 (§ 30a):

Es handelt sich um eine versehentlich unterbliebene Anpassung der Verweisung an die im Rahmen des AIFM-Umsetzungsgesetzes erfolgte Aufhebung des § 2 Absatz 1 Satz 2 WpHG.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Durch die Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Änderung des Artikels 4 des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes (BGBl. I 2013, S. 1667) durch das parallel laufende AIFM-Umsetzungsgesetz versehentlich überschrieben wurde. Zudem erfolgt eine Ergänzung zu den bisher versehentlich nicht genannten Basisrentenverträgen, für die zusätzlich ein Informationsblatt nach § 7 Absatz 1 AltZertG zu erstellen ist. Die Pflicht zur Vorlage des allgemeinen Produktinformationsblatts gemäß § 31 Absatz 3a WpHG wird davon nicht berührt. Dies ergibt sich aus dem Sinn der Vorschrift, mittels einheitlicher Produktinformationsblätter die Anlagemöglichkeiten untereinander vergleichbar zu machen.

Zu Nummern 4 bis 6 (§§ 37n, 37w, 37z):

Es handelt sich um versehentlich unterbliebene Anpassungen der Verweisungen an die im Rahmen des AIFM-Umsetzungsgesetzes erfolgte Aufhebung des § 2 Absatz 1 Satz 2 WpHG.

Artikel 6 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des EAEG an die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Artikel 7 (Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes)

Durch die Änderungen werden Redaktionsversehen beseitigt.

Artikel 8 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Gewerbliche Güterhändler sind mit Änderung des § 2 Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) nicht mehr Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG, sondern nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG. Die Befugnis der zuständigen Behörde, Verpflichteten nach § 16 Ab-

satz 1 Satz 5 GwG bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz oder gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die Ausübung des Geschäfts oder des Berufs zu untersagen, erfasst seit der vorgenannten Gesetzesänderung aufgrund einer redaktionell unterbliebenen Anpassung nicht gewerbliche Güterhändler, da sich § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG explizit auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12 GwG bezieht. Der Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG ist auf gewerbliche Güterhändler und damit Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG zu erweitern. Ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes soll damit behoben werden. Darüber hinaus ist ein irrtümlich bestehender Verweis auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a GwG zu korrigieren und durch einen Verweis auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 GwG zu ersetzen.

Artikel 9 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Änderung des Verweises auf das Kreditwesengesetz ist notwendig, da die referenzierte Norm im Kreditwesengesetz geändert wurde. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Änderung des Verweises auf das Kreditwesengesetz ist notwendig, da die referenzierte Norm im Kreditwesengesetz geändert wurde. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Artikel 10 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 3 (§§ 57, 64b, 83):

Durch die Änderungen werden Redaktionsversehen beseitigt. Eine dem Änderungsbefehl zu Nummer 1 Buchstabe c) materiell-rechtlich identische Regelung bestand bereits vom 16. Februar bis zum 3. Juli 2013.

Zu Nummer 4 (§ 123g):

Bezüglich der Einfügung von § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VAG soll die Übergangsvorschrift sicherstellen, dass eine Prüfung der Erfüllung der zusätzlichen Pflichten im Rahmen von Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen. Der Änderungsbefehl führt zu keiner Änderung der Zeitangabe in der dadurch geänderten Regelung.

Artikel 11 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 34f):

Die Neufassung des Erlaubnistatbestandes des § 34f Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Neufassung des § 2 Absatz 6 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes erforderlich. Durch die Änderung im Kreditwesengesetz wird die Finanzdienstleistung Abschlussvermittlung aus dem Tatbestand der sog. Bereichsausnahme gestrichen. Dies wird durch die Änderung in § 34f der Gewerbeordnung nachvollzogen. Der Erlaubnistatbestand des § 34f Absatz 1 Satz 1 findet demnach im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes nur noch auf die Finanzdienstleistungen der Anlagevermittlung und Anlageberatung Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 34h):

Nach § 34h Absatz 1 Satz 5, der am 1. August 2014 in Kraft tritt, erfolgt im Rahmen des erleichterten Erlaubnisverfahrens u. a. keine Prüfung des Nachweises der erforderlichen

Berufshaftpflichtversicherung, wenn die Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h unter Vorlage der Erlaubnisurkunde als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 beantragt wird. Es hat sich herausgestellt, dass diese Regelung in der Praxis zu erheblichen Problemen führen kann und daher aufgehoben werden muss. Denn mit der im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34f erteilten Versicherungsbestätigung bestätigt der Versicherer, dass eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 abgeschlossen wurde. Um sicherzustellen, dass der Gewerbetreibende nach erfolgten Wechsel von der Erlaubnis nach § 34f zu der Erlaubnis nach § 34h auch den erforderlichen Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater hat, ist es erforderlich, dass der Versicherungsvertrag auf die neue Tätigkeit umgestellt und eine entsprechende neue Versicherungsbestätigung ausgestellt wird. Anderenfalls würde der Versicherer unter Umständen erst im Schadenfall erfahren, dass der Gewerbetreibende eine andere Tätigkeit als die im Versicherungsvertrag zugrunde liegende ausgeübt hat. Der Versicherer könnte dann ggf. geltend machen, dass für die Honorar-Finanzanlagenberatung kein Versicherungsschutz besteht. Die Ausstellung und Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung bei der zuständigen Behörde im Rahmen des vereinfachten Erlaubnisverfahrens nach § 34h Absatz 1 Satz 5 liegt damit im Interesse des Versicherungsnehmers (Honorar-Finanzanlagenberater). Die Annahme einer automatischen Umwandlung des Versicherungsschutzes für eine Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 in einen Vertrag über Versicherungsschutz für eine Tätigkeit nach § 34h Absatz 1 Satz 1 ohne Kenntnis und Zustimmung des Versicherers wäre auch nicht interessengerecht. Denn der Versicherer muss Gelegenheit bekommen, das Risiko neu zu bewerten und die Vertragskonditionen gegebenenfalls entsprechend anzupassen, zumal es sich bei der Finanzanlagenvermittlung nach § 34f und der Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 34h zwar um sachlich sehr ähnliche, aber dennoch unterschiedliche Risiken handelt. Es ist aber davon auszugehen, dass bei einem Wechsel zum Honorar-Finanzanlagenberatung eine Umstellung des Versicherungsschutzes für den Versicherungsnehmer ohne Schwierigkeiten möglich sein sollte.

Zu Nummer 3 (§ 144):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Bußgeldvorschriften, die auf Grund der Änderung des Erlaubnistatbestandes des § 34f Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

Artikel 12 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 7 und 8a):

Sowohl der Sitz im Verwaltungsrat für das bisherige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) als auch die Einrichtung des Verbraucherbeirats, in dem das bisherige BMELV angemessen vertreten sein soll, sollten dazu beitragen, Verbraucherfragen stärker in der Aufsichtstätigkeit der BaFin einzubeziehen. Aufgrund der Änderung der Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik innerhalb der Bundesregierung gemäß Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), mit der die Zuständigkeit für Verbraucherpolitik auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übergegangen ist, müssen die Regelungen des FinDAG über die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Verbraucherbeirat entsprechend angepasst werden. Das BMJV soll nunmehr einen Sitz im Hinblick auf seine Zuständigkeit für das Handels- und Wirtschaftsrecht und einen Sitz im Hinblick auf seine Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 17d):

Es handelt sich um eine versehentlich unterbliebene Anpassung einer Verweisung an die im Rahmen des AIFM-Umsetzungsgesetzes erfolgte Aufhebung des § 2 Absatz 1 Satz 2 WpHG.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**NKR-Nr. 2826: Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Ca. 250 Tsd. Euro
<i>Davon Informationspflichten</i>	<i>Ca. 250 Tsd. Euro</i>
Verwaltung	Ca. 200 Tsd. Euro
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kunden mit den ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten belasten werden.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Das Ressort hat mit dem vorliegenden Entwurf nicht die Gelegenheit ergriffen, Regelungen des Kreditwesengesetzes, die über EU-Vorgaben hinausgehen, dem EU-Recht anzupassen.
Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt, die Notwendigkeit einer im Vergleich zum EU-Recht schärferen nationalen Regelung kritisch zu überprüfen und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht zu gefährden.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Entwurf werden zahlreiche Gesetze geändert. Hierzu gehören insbesondere:

- das Kreditwesengesetz (KWG),
- das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB),
- das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
- Gewerbeordnung und
- Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um redaktionelle Änderungen und europarechtlich notwendige Anpassungen.

Neue Regelungen betreffen insbesondere:

- die Einführung eines zusätzlichen Versagungsgrundes für die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften,
- Reduzierung der Anforderungen an die Häufigkeit der Berichterstattung für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung (wegen des eingeschränkten Charakters ihrer Bankgeschäfte),
- Anzeigepflicht einer gemischten Finanzholdinggesellschaft hinsichtlich des Ausscheidens eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
- Anzeigepflicht von Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder eines CRR-Instituts oder einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft über die Aufnahme und die Beendigung einer **Tätigkeit als** Geschäftsleiter, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens,
- Absichtsanzeige eines Finanzdienstleistungsinstituts, das Factoring betreibt, über die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen EWR-Staat an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Deutsche Bundesbank.

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 250 Tsd. Euro, der im Wesentlichen aus folgenden Informationspflichten resultiert:

- Anzeigepflicht von Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder eines CRR-Instituts oder einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft über die Aufnahme und die Beendigung einer **Tätigkeit als** Geschäftsleiter, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens: rund 185 Tsd. Euro,
- Anzeigepflicht einer gemischten Finanzholdinggesellschaft hinsichtlich des Ausscheidens eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans : rund 50 Tsd. Euro,
- Absichtsanzeige eines Finanzdienstleistungsinstituts, das Factoring betreibt, über die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen EWR-Staat an die BaFin und Deutsche Bundesbank: rund 18 Tsd. Euro.

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 200 Tsd. Euro, der aus der Pflicht der BaFin zur Anzeige gegenüber der Aufsicht in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der sich ein Institut niedergelassen hat, und gegenüber dem betroffenen Institut bezüglich einer solchen Anzeige resultiert.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kunden mit den ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten belasten werden.

Die Verbände der Institute gehen davon aus, dass der Erfüllungsaufwand für die einzelnen Institute überschaubar bleibt, da der Kreis der Aufsichtsräte überschaubar ist. Eine genaue Einschätzung der Kosten war den Verbänden jedoch nicht möglich.

Die Verbände der Institute haben kritisiert, dass mit dem vorliegenden Entwurf nicht die Gelegenheit ergriffen wurde, Regelungen des Kreditwesengesetzes, die über EU-Vorgaben hinausgehen, dem EU-Recht anzupassen. Dies gilt insbesondere für die nationalen Regelungen zur Mandatsbeschränkung. Nach Ansicht der Verbände gelten die EU-Regelungen zur Höchstanzahl von Aufsichtsmandaten nur für bedeutende Institute und sehen vor, dass Aufsichtsmandate, die innerhalb einer „Gruppe“ ausgeübt werden, als ein Mandat auf die jeweilige Höchstgrenze angerechnet werden. Die Erforderlichkeit der strengeren Regulierung ist nach Auskunft des Ressorts durch einheitliche Aufsichtsanforderungen an die Institute bedingt.

Der Nationale Normenkontrollrat weist darauf hin, dass die Bundesregierung bereits im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode aus dem Jahre 2009 sich verpflichtet hat, EU-Richtlinien wettbewerbsneutral („1 zu 1“) umsetzen, damit Unternehmen am Standort Deutschland keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Diese Selbstverpflichtung hat die Bundesregierung im neuen Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode aus dem Jahre 2013 noch einmal bekräftigt und den Willen geäußert, EU-Vorgaben eins zu eins umzusetzen, um Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt zu sichern. Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt daher, die Notwendigkeit einer im Vergleich zum EU-Recht schärferen nationalen Regelung kritisch zu überprüfen und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) vom 26. März 2014 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes.

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des NKR zur Kenntnis.

Der NKR weist darauf hin, dass das zuständige Ressort mit dem vorliegenden Entwurf nicht die Gelegenheit ergriffen habe, Regelungen des Kreditwesengesetzes, die über EU-Vorgaben hinausgehen, dem EU-Recht anzupassen. Die angesprochenen Regelungen sind im Deutschen Bundestag im Jahr 2013 intensiv erörtert worden. Daher bestand für die Bundesregierung kein Anlass, eine Anpassung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.